

# NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 31. März 2023 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 104/2022.

## Anwesend:

Der Vorsitzende: Bgm. Josef Jury

Die Mitglieder  
des Stadtrates: Vzbgm. Claus Faller  
Vzbgm. Philipp Schober BSc  
StR. Hubert Rudiferia  
StR. Peter Gratzner

Die Mitglieder des  
Gemeinderates: GR. Markus Stefan  
GR. Benno Wassermann  
GR. Christine Ebner  
GR. Philipp Landsiedler  
GR. DI. (FH) Markus Schiffer  
GR. Reinhold Jank, MSc  
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer  
GR. DI. Christian Kari  
GR. Sylvia Petschar  
GR. Herwig Genser  
GR.-Ers. Manfred Lesjak  
GR.-Ers. Heinrich Penker  
GR.-Ers. Felix Rudiferia  
GR.-Ers. Barbara Stefan

Nicht anwesend und  
entschuldigt: GR. Peter Unterzaucher  
GR. Elena Penker  
GR. Josef Hans Mößler  
GR. Frank Muzikar

Weiters: Finanzverwalter Alfred Starnner  
Hannes Truskaller

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 104/2022.

Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.  
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

# TAGESORDNUNG

- 01) **Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten**
- 02) **Stadtgemeinde Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 und Anpassung der Eröffnungsbilanz
- 03) **Freiwillige Feuerwehr Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Finanzierungsplanes für den Ankauf des TLFA 4000
- 04) **Stadtgemeinde Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Haushaltsjahr 2023
- 05) **ABA Gmünd;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 06 der ABA Gmünd
- 06) **Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – ASZ „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“ aufgrund der neuerlichen Kundmachung
- 07) **Straßenangelegenheiten;**
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Manfred Platzer auf Sondernutzung im Bereich Holztratte und Untere Vorstadt
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der A1 Telekom auf Einräumung eines Leitungsrechts in der Untere Vorstadt
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die Vorgangsweise für die Fußgängerzone am Hauptplatz für das Jahr 2023 mit Sondernutzung der Flächen im Bereich Gasthof zur Post
  - d) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung von Behindertenparkplätzen im Bereich der Hinteren Gasse und des oberen Hauptplatzes
- 08) **Künstler:innen Stadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung;**  
Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten als Stifter und Finanzierung des Anteiles des Stiftungsvermögens
- 09) **Projekt „Radweg Gmünd - Eisentratten;**  
Beratung und Beschlussfassung über die ergänzende Vergabe der Herstellung und Montage der Absturzsicherung zum Lieserfluss
- 10) **Personalangelegenheiten;**  
Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Sabrina Laller auf einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

## ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Herr GR. Benno Wassermann und Herr GR. Markus Schiffer bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

## 01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Schiffer berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass am 21.03.2023 eine Sitzung des Ausschusses stattfand. Dabei wurde eine Belegprüfung durchgeführt. Diese war in Ordnung. Weiters wurde auch der Rechnungsabschluss 2022 geprüft. Auch dieser war mängelfrei. Im Rahmen der Nächsten Sitzung, die am 5.5.2023 geplant ist, werden die Abrechnung des KIZE Fischertratten ein Schwerpunkt sein.

Der Gemeinderat nimmt dem Bericht zur Kenntnis.

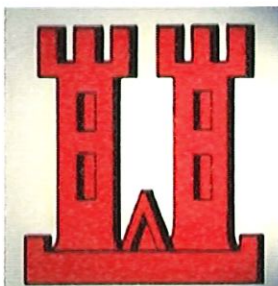
## 02) Stadtgemeinde Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 und Anpassung der Eröffnungsbilanz

Herr Finanzverwalter Stranner sowie der zukünftige Finanzverwalter Truskaller erläutern gemeinsam den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022.

Herr Stranner berichtet, dass im Zuge des Rechnungsabschlusses Anpassungen bei der Eröffnungsbilanz durchgeführt wurden. Grundsätzlich ist die Eröffnungsbilanz innerhalb von fünf Jahr änderbar. Die Anpassungen betreffend aufgrund von Vorgaben der Gemeindeaufsicht Umbuchungen bei den Kapitalkonten bzw. Anpassungen bei den Investitionsbeiträgen der Projekte Volksschule Gmünd, Freibad Gmünd und Sportplatz Karnerau.

Herr Truskaller berichtet, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses am 16.3.2023 durch die Gemeindeaufsicht geprüft und für in Ordnung befunden wurde.



## Rechnungsabschluss 2022

\*Begrüßung/Vorstellung

\*Gemeindeaufsicht

\*Kurzbericht allg. (ER, FR, VR)

\*Gruppen und Abschnitte



## Rechnungsabschluss 2022 - Entwurf

### Ergebnishaushalt (GuV)

Erträge	€	8 689 401,61
Aufwendungen	€	6 172 524,50
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	113 880,30
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	275 020,45
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>€</b>	<b>335.716,96</b>

### Finanzierungshaushalt (Cash-Flow)

Einzahlungen	€	7 318 183,99
Auszahlungen	€	7 780 114,59
<b>Geldfluss aus der VA-wirksamer Gebarung</b>	<b>€ -</b>	<b>461.930,60</b>

### Vermögenshaushalt (Bilanz)

<b>Summe Aktiva</b>	<b>€</b>	<b>22.507.672,79</b>
Langfristiges Vermögen	€	22.248.496,68
Kurzfristiges Vermögen	€	259.176,11
<b>Summe Passiva</b>	<b>€</b>	<b>22.507.672,79</b>
Nettvermögen	€	5.733.647,49
Langfristige Fremdmittel	€	7.213.072,64
Investitionszuschüsse	€	9.366.248,68

31.03.2023

2



GRUPPE 0		
Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung		
<b>Summe Erträge</b>		92.156,08
<b>Summe Aufwendungen</b>		- 815.080,12
Personalaufwand	407.000	
Sachaufwand	296.000	
Transferaufwand	111.300	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>- 722.924,04</b>
<b>Einzahlungen</b>	operative Gebarung	81.915,69
	investive Gebarung	1.487
<b>Auszahlungen</b>	operative Gebarung	- 818.863,12
	investive Gebarung	-
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>		<b>- 735.460,63</b>

31.03.2023

3

### Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Ertragsbeitrag	Aufwandsbeitrag
<b>Mandatare/Zentralamt</b>		
Zentralämterbürgererlöse Einnahmen	59 500	
Aufwand Mandatare		121 300
Personalaufwand Zentralamt		404 400
Verwaltungs- und Betriebsaufwand		31 000
Auszahlung für Instandhaltungen		20 300
<b>Sonstige Abschnitte</b>		
Verwaltungsgemeinschaft - Betrag		37 100
Gemeindeservice Zentrum		2 400
Busberatung		11 600
Flussverwaltung/Raumordnung		5 600
Verfügungsmittel		19 400
Pensionsfonds		93 900



GRUPPE 1		
Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
<b>Summe Erträge</b>		21.495,28
<b>Summe Aufwendungen</b>		-44.065,59
Sachaufwand	10 000	
Transferaufwand	4 000	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-22.570,31</b>
<b>Einzahlungen</b>	operative Gebarung	11.290,94
	investive Gebarung	0
<b>Auszahlungen</b>	operative Gebarung	-43.109,14
	investive Gebarung	-21.111,20
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>		<b>-52.929,40</b>

31.03.2023

4

### Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Ertragsbeitrag	Aufwandsbeitrag
<b>Gesundheits-Veterinärpolizei</b>		
Totenbeschau		300
<b>Freiwillige Feuerwehr</b>		
Erträge	16 200	
Auftrag	5000	
Handelswaren/Verbrauchsgüter		12 700
Betriebsaufwand		9 200
Instandhaltungen		9 100
Sachaufwand		5 400
Transferaufwand		4 100



<b>GRUPPE 2</b>		<b>Unterricht, Erziehung und Sport</b>	
<b>Summe Erträge</b>			185.834,39
<b>Summe Aufwendungen</b>			- 905.999,02
Personalaufwand	97.200		
Sachaufwand	266.800		
Transferaufwand	542.000		
<b>Nettoergebnis</b>			- 720.164,63
<b>Einzahlungen</b>			
operative Gebarung		108.017,28	
investive Gebarung		21.900,00	
<b>Auszahlungen</b>			
operative Gebarung		- 849.364,84	
investive Gebarung		- 1.936,22	
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>			- 721.383,78

31.03.2023

## Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Ertragsleistung	Aufwände/Auszahlung
<b>Pflichtschulen</b>		
Schulgemeindeverband		131.900
Kärntner Schulbaufonds		48.000
<b>Volksschule</b>	78.100	
Erträge/Kostenansätze		97.200
Personalaufwand		54.000
Betriebs-/Sachaufwand		3.500
Instandhaltungen		41.500
Ata		38.600
<b>Berufsschulen</b>		
Schülerbetreuung	1.750	5.300
Kindergärten	28.700	25.500
Kindertagesstätten/Kostenanteil Land		68.000
<b>Hochmittelsbetreuung</b>		
Beitrag Bundesland	28.000	
Kostenbeiträge Eltern	34.600	
Aufwand		92.000
<b>Sportplätze</b>	8.900	33.100
Eislaufplätze		8.600
Sportförderung		11.500
<b>Bücherei</b>		
Einnahmen	5.400	
Aufwand		12.400

5



<b>GRUPPE 3</b>		<b>Kunst, Kultus und Kultur</b>	
<b>Summe Erträge</b>			70.884,00
<b>Summe Aufwendungen</b>			- 195.649,16
Personalaufwand			
Sachaufwand	112.000		
Transferaufwand	83.600		
<b>Nettoergebnis</b>			- 124.765,16
<b>Einzahlungen</b>			
operative Gebarung		70.884,00	
investive Gebarung		-	
<b>Auszahlungen</b>			
operative Gebarung		- 195.649,16	
investive Gebarung		-	
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>			- 124.765,16

31.03.2023

## Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Ertragsleistung	Aufwände/Auszahlung
<b>Musikschulen</b>		32.200
Förderung Musikpflege		11.000
Stadtarchiv		1.100
<b>Jubiläumfest</b>		
Bedarfszuweisung	15.000	
Gesamtschaffen		45.000
<b>Kulturpflege</b>		
Transferzahlung Land	10.900	
Transferzahlungen		52.500
Sonstiger Aufwand		33.400
<b>Kirchliche Angelegenheiten</b>		
Transferzahlung BZ	45.000	
		20.184

6



<b>GRUPPE 4</b>		<b>Soziale Wohlfahrt</b>	
<b>Summe Erträge</b>			52.222,11
<b>Summe Aufwendungen</b>			- 929.284,09
Personalaufwand			
Sachaufwand	3.300		
Transferaufwand	926.000		
<b>Nettoergebnis</b>			- 877.061,98
<b>Einzahlungen</b>			
operative Gebarung		52.222,11	
investive Gebarung		-	
<b>Auszahlungen</b>			
operative Gebarung		- 924.570,86	
investive Gebarung		-	
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>			- 872.348,75

31.03.2023

## Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Ertragsleistung	Aufwände/Auszahlung
<b>Transferzahlung Sozialhilfe Land</b>	31.500	651.500
<b>Transferzahlung Sozialhilfeverband</b>		61.300
<b>Altenbetreuung/Soziale Maßnahmen</b>		
Erträge	450	
Wirtschaftshilfe/Sonstige Leistungen		3.200
Transferzahlungen/Subventionen		16.500

7



GRUPPE 5 Gesundheit		
<b>Summe Erträge</b>		5.344,13
<b>Summe Aufwendungen</b>		- 489.022,15
Personalaufwand	0	
Sachaufwand	5.400	
Transferaufwand	483.600	
<b>Nettoergebnis</b>		- 483.678,02
<b>Einzahlungen</b>	operative Gebarung investive Gebarung	4.342,19
<b>Auszahlungen</b>	operative Gebarung investive Gebarung	- 447.795,15 - 41.227,00
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>		- 484.679,96

31.03.2023

## Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Ertragszahlung	Aufwandaufteilung
Transferzahlung Sprengelärzte		3.300
Reinhalung der Luft		41.200
Tierkörperbesichtigung	5.300	5.400
Retungsbetrag		29.600
Bergprüfung		1.440
Krankenanstalten/Abgangsdeckung		407.800

8



GRUPPE 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr		
<b>Summe Erträge</b>		200.911,33
<b>Summe Aufwendungen</b>		- 298.338,87
Personalaufwand	0	
Sachaufwand	255.000	
Transferaufwand	42.300	
Finanzaufwand	1.000	
<b>Nettoergebnis</b>		- 97.427,54
<b>Einzahlungen</b>	operative Gebarung investive Gebarung	17.658,00 292.118,89
<b>Auszahlungen</b>	operative Gebarung investive Gebarung	- 131.676,43 - 301.519,30
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>		- 123.418,84

31.03.2023

## Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Ertragszahlung	Aufwandaufteilung
<b>Gemeindestraßen</b>		
Erträge/Transferzahlungen STVO	12.600	
Erträge Auflösung - Alt	104.600	162.500
Instandhaltung Straßengebäude		32.200
Wirtschaftslehreleistungen		38.400
<b>Radwege</b>		
Erträge Auflösung - Alt	3.600	3.600
Instandhaltung/Wirtschaftslehreleistungen		13.600
BZ Radweg Gem. Krems	74.800	
Radweg - Bauten		35.500
Einrichtungen nach der STVO	31	3.700
Post/Telekommunikationsdienste	5.100	
<b>Verkehrverbund</b>		
Transferzahlung		42.300

9



GRUPPE 7 Wirtschaftsförderung		
<b>Summe Erträge</b>		55.799,86
<b>Summe Aufwendungen</b>		- 282.854,93
Personalaufwand	166.200	
Sachaufwand	55.800	
Transferaufwand	60.800	
<b>Nettoergebnis</b>		- 227.055,07
<b>Einzahlungen</b>	operative Gebarung investive Gebarung	55.799,86 -
<b>Auszahlungen</b>	operative Gebarung investive Gebarung	- 280.214,78 -
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>		- 224.414,92

31.03.2023

## Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Ertragszahlung	Aufwandaufteilung
<b>Landw. Wegebau/Produktionsförderung</b>		
Laufende Transferzahlung (Weggenossenschaften)	14.000	16.000
Transferzahlung Land		7.800
Landwirtschaftsförderung		
<b>Fremdenverkehrsamt</b>		
Kostensätze / Erlöse (Personal/Verkäufe)	41.800,00	
Personal		168.200,00
Betriebs- / Sachaufwand		35.400,00
<b>Fremdenverkehrsförderung</b>		
Erlöge für sonstige Leistungen		20.300,00
Laufende Transferzahlung (Verband)		28.500,00
<b>Wirtschaftspolitische Maßnahmen</b>		
Sachaufwand		48,00
Transferzahlung an priv. Haushalte		10.500,00

10



GRUPPE 8 Dienstleistungen		
<b>Summe Erträge</b>		2.154.085,32
<b>Summe Aufwendungen</b>		- 2.035.993,16
Personalaufwand	275.400	
Sachaufwand	1.404.000	
Transferaufwand	272.300	
Finanzaufwand	84.300	
<b>Nettoergebnis</b>		<b>118.092,16</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen		103.860,30
Zuweisung an Haushaltsrücklagen		275.006,96
<b>Einzahlungen</b>		<b>1.538.766,78</b>
operativ/e Gebarung		
investiv/e Gebarung		633.810,27
<b>Auszahlungen</b>		<b>- 1.457.283,99</b>
operativ/e Gebarung		
investiv/e Gebarung		- 1.508.617,19
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>		<b>- 793.324,13</b>

31.03.2023

11

## Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	ERTRAGSEINZUG	AUFWANDSLEISTUNG
Strassenreinigung/Schneeräumung		104.600
Park und Grünanlagen		48.900
Öffentliche Beleuchtung		84.600
Friedhöfe	2.688	22.700
Wirtschaftshof	303.000	331.000
Märkte	1.300	3.400
Freibad	59.500	113.000
Grund- und Waldbesitz		335.400
Grundst. f.		
Darlehen f. Grundst. f. Darlehensrückzahlung	320.000	439.000
BZ. f. Darlehen	47.000	
Wasserversorgung		
Wassergebühren/Anschlußbeiträge	97.800	
Betrieb/Aufwand/Instandhaltung/Abf.	23.800	121.900
Finanzierungstätigkeit (Darlehen)	15.300	28.700
Darlehen Wasserversirtschaftsfonds		
Abwasserbeseitigung		
Kanalgebühren/Anschlußbeiträge	348.400	
Erträge/Bund/Aufrechnung/Abf.	447.000	
Betrieb/Aufwand/Instandhaltung/Abf.		639.300
Finanzierungstätigkeit (Darlehen)		472.100
Müllbeseitigung		
Müllgebühren/Sonstige Einnahmen	271.400	
Betrieb/Aufwand/		228.000
Geschäftsgebäude		
Müll/Fachbeiträge	67.900	
Veräußerung/Hilfsstoffe	275.000	
Betrieb/Aufwand/Instandhaltung/Abf.		129.100
Wohngebäude		
Müll/Fachbeiträge	174.400	
Betrieb/Aufwand/Instandhaltung/Abf.		142.900
Finanzierungstätigkeit (Darlehen)		25.500
Elektrizitätsversorgung		
Erträge/Leistungserlöse	14.500	
Betrieb/Aufwand/		24.700
Finanzierungstätigkeit (Darlehen)	249.000	7.000



GRUPPE 9 Finanzwirtschaft		
<b>Summe Erträge</b>		3.830.669,11
<b>Summe Aufwendungen</b>		- 176.237,41
<b>Nettoergebnis</b>		<b>3.654.431,70</b>
<b>Einzahlungen</b>		<b>3.831.440,18</b>
operativ/e Gebarung		
investiv/e Gebarung		
<b>Auszahlungen</b>		<b>- 176.237,41</b>
operativ/e Gebarung		
investiv/e Gebarung		
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>		<b>3.655.202,77</b>

31.03.2023

12

## Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	ERTRAGSEINZUG	AUFWANDSLEISTUNG
Geldverkehr/Zinsen-Spesen	200	4.100
Entnahme von allg. Haushaltsrücklagen	10.000	
Ausschließliche Gemeindeabgaben		
Grundsteuer AB	139.000	
Kommunalsteuer	421.000	
Ordnungs-Pausch. Ordnung/Zweckbeiträge	85.200	
Lustbahnen-Hunde-Gestaltungsgabe	10.100	
Verwaltungsgabete/Komm.-Mahngebühren	13.000	
Zwischen Land/Bund/Gemeinde geteilte Abgaben		
Teufelsumme	27.400	
Ertragsteuern	2.661.300	
Bundeszuschuss	90.300	
Abgangskürzung	98.700	
Finanzschulds f. FAG	103.500	
Landesumlage		172.100

Herr Truskaller erläutert, dass das operative Ergebnis ohne Gebührenhaushalte einen Abgang von rund € 50.000,- ergibt.

Der Stadtrat hat am 22.03.2023 empfohlen, den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Anpassung der Eröffnungsbilanz zu beschließen.

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es immer schwieriger wird ausgeglichen zu bilanzieren. Derzeit ist davon auszugehen, dass rund ein Drittel der Kärntner Gemeinde mit Abgängen arbeiten. Er dankt Herrn Alfred Stranner für seine Tätigkeiten bei der Stadtgemeinde Gmünd seit dem Jahr 1976. Er ist seit 1985 Finanzverwalter und wird mit Ende April 2023 in den Ruhestand übertreten. Herr Stranner hat es immer geschafft die erforderlichen Finanzierungen für Projekte und Maßnahmen zu ermöglichen. Es ist gelungen die Landesausstellung in die Zukunft zu führen. Durch die Tätigkeiten des Finanzverwalters wurde viel für die Entwicklung von Gmünd getan. Gmünd hat schon immer den Anspruch etwas für die Bevölkerung und die Stadt zu tun.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr GR. Jank den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Anpassung der Eröffnungsbilanz zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

**einstimmig**

zu und beschließt den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Anpassung der Eröffnungsbilanz.

## **Textliche Erläuterungen**

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2022

### **1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2022 verfolgten Ziele und Strategien:**

Die im K-GHG verankerten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bilden den Mittelpunkt bei der Erstellung des Voranschlages.

Das Ziel einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen welcher für die Sicherstellung der erforderlichen kommunalen Infrastruktur, der Aufrechterhaltung der Lebensqualität, nachhaltiger Investitionen erforderlich wäre, ist erreicht worden.

### **2. Beschreibung des Haushaltes:**

Der Rechnungsabschluss wurde nach den Grundsätzen des K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGB. Nr. 66/2020 erstellt. Er dokumentiert mit den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung und Vermögensrechnung sowie der Voranschlagsvergleichsrechnung (Finanzierungs- und Ergebnishaushalt), der Nettovermögensveränderungsrechnung und zahlreichen weiteren Beilagen und Nachweisen umfassend die finanzielle Situation der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

#### **2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:**

##### **Gruppe 2**

Der Aufwand für das KiZe betrug € 254.950,24,  
das ergibt einen Mehraufwand gegenüber dem Voranschlag in Höhe von € 40.950,24.

##### **Gruppe 5**

Vorfinanzierung Aktion „Ölkesselfreies Gmünd“ € 41.227,00

##### **Gruppe 6**

Die veranschlagten Strassensanierungen für die Ortschaften Kreuzlach, Holztratte, Mosstratte und Grünleiten wurden mit einer Gesamtsumme von € 265.620,69 abgeschlossen.

##### **Gruppe 8**

Für den Verkauf der Liegenschaft „Holztratte 6“ konnte ein Erlös in Höhe von € 275.000,00 erzielt werden. Der Verkaufserlös wurde zweckgebunden einer Haushaltsrücklage zugeführt.

Die Investitionssumme für den Bau des „Kleinkraftwerkes Landfraß“ betrug € 931.317,23.

Die Gebührenhaushalte sind ausgeglichen erstellt. Handlungsbedarf besteht keiner.



### Gruppe 9

Im Jahr 2022 hatten wir Erträge aus Ertragsanteile in der Höhe von € 2.661.255,30.  
Im Vergleich zum Vorjahr ergibt dies Mehreinnahmen in der Höhe von € 313.753,42.

### 3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

#### 3.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€	6.669.404,61
Aufwendungen	€	6.172.524,50
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	113.860,30
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	275.020,45
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</b>	<b>€</b>	<b>335.719,96</b>

#### 3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	7.318.183,99
Auszahlungen:	€	7.780.114,59
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen</b>	<b>€</b>	<b>-461.930,60</b>

#### 3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€	4.166.015,60
Auszahlungen:	€	4.310.514,80
<b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>€</b>	<b>-144.499,20</b>

#### 3.4. Veränderung an Liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€	544.368,04
Endbestand liquide Mittel:	€	50.807,62
davon Zahlungsmittelreserven Gebarung:	€	40.615,34

### 3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

<b>operative Gebarung</b>		ER	FR
MVAG-Ebene:	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>		
SU	Summe Erträge/Einzahlungen	6.669.404,61	5.772.337,03
SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	6.172.524,50	5.324.764,88
SA0/SA1	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>496.880,11</b>	<b>447.572,15</b>
1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	113.860,30	X
1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	275.020,45	
SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	<b>-161.160,15</b>	
SA00	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl.</b>	<b>335.719,96</b>	

<b>investive Gebarung</b>		ER	FR
MVAG-Ebene:	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>		
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	949.315,96
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.874.410,91
SA2	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>-925.094,95</b>
SA3	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>-477.522,80</b>

<b>Finanzierungstätigkeit</b>		ER	FR
MVAG-Ebene:	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>		
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	596.531,00
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		580.938,80
SA4	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>15.592,20</b>
SA5	<b>Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>		<b>-461.930,60</b>
	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	X	4.166.015,60
	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		4.310.514,80
SA6	<b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>		<b>-144.499,20</b>
SA7	<b>Veränderung an Liquidien Mitteln (SA 5 + SA 6)</b>		<b>-606.429,80</b>

### 3.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€	22.494.732,50
Summe PASSIVA:	€	22.494.732,50
Nettovermögen (Ausgleichsposten):	€	5.733.650,49

### 3.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

#### AKTIVA

Langfristiges Vermögen	€	22.248.496,68
Kurzfristiges Vermögen	€	246.235,82

Das langfristige Vermögen bildet insbesondere die Sachanlagen ab. Darin finden sich die Vermögenswerte für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das kurzfristige Vermögen umfasst Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

## PASSIVA

Nettovermögen	€	5.733.650,49
Sonderposten Investitionszuschüsse	€	9.366.248,68
Langfristige Fremdmittel	€	7.213.072,64
Kurzfristige Fremdmittel	€	181.760,69

Das Nettovermögen bildet den Ausgleichsposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung. Unter dem Sonderposten Investitionszuschüsse werden Investitionszuschüsse, die die Gemeinde erhalten hat, angeführt. Die langfristigen Fremdmittel beinhalten Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Kurzfristige Fremdmittel umfassen Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

### 3.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Das Nettovermögen verringert sich gegenüber dem Vorjahr um € 149.589,59.

Das kurz- und langfristige Vermögen erhöhte sich um € 444.662,14.

Vermögenszuwächse und Investitionszuschüsse wurden auf entsprechenden Anlagen verbucht, Anlagenabgänge sind ebenfalls erfasst.

## 4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Das Gemeindevermögen wurde mittels ICM Tool erfasst und bewertet. Die vorgegeben Bestimmungen gemäß der VRV 2015 wurden eingehalten bzw. angewendet

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wurde der Entwurf des RA 2022 samt Beilagen über den Zeitraum von einer Woche vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt und zur Begutachtung an die Gemeindeaufsichtsbehörde übermittelt.

Die Überprüfung durch den Kontrollausschuss hat in der Sitzung am 21.03.2023 stattgefunden.

Nach Abschluss dieses Tagesordnungspunktes verlässt Herr Alfred Stranner die Sitzung.

### 03) Freiwillige Feuerwehr Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Finanzierungsplanes für den Ankauf des TLFA 4000

Herr Bgm. Jury berichtet, dass im Gemeinderat am 30.08.2022 folgender Beschluss über die Finanzierung des neuen Feuerwehrfahrzeuges gefasst wurde:

Ausgaben 2023: € 362.400,00

Einnahmen:

2023

Förderung KLFV: € 135.600,00

BZ-Mittel: € 75.600,00

2024

BZ-Mittel: € 75.600,00

2025

BZ-Mittel: € 75.600,00

*Die Vorfinanzierung der für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel erfolgt über die Kontokorrentkonten der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.*

Hiefür liegt auch die entsprechende Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor.

Nunmehr wurde vom Kärntner Landesfeuerwehrverband mit Schreiben vom 17.1.2023 mitgeteilt, dass des nach § 5b KatFG 1996 („5b-Förderung“) zusätzliche Fördermittel für das Fahrzeug in Höhe von € 40.900,-- gibt. Es ist daher der Finanzierungsplan anzupassen, wobei vorgeschlagen wird, die neuen Einnahmen auf die geplanten BZ-Mittel 2023 anzuwenden. Dieser Betrag für 2023 würde damit auf € 34.700,-- sind und würde der freie Betrag im Rahmen der BZ (Punkt 04) zur Verfügung stehen.

*Entwurf des adaptierten Finanzierungsplanes:*

Ausgaben 2023: € 362.400,00

Einnahmen:

2023

Förderung KLFV: € 176.500,00

BZ-Mittel: € 34.700,00

2024

BZ-Mittel: € 75.600,00

2025

BZ-Mittel: € 75.600,00

*Die Vorfinanzierung der für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel erfolgt über die Kontokorrentkonten der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.*

Der Stadtrat hat am 22.03.2023 empfohlen, den Finanzierungsplan entsprechend dem vorliegenden Entwurf anzupassen.

Herr GR. Ers. Rudiferia stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Ankauf des neuen TLFA4000 der Freiwilligen Feuerwehr Gmünd entsprechend dem vorliegenden Entwurf vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung anzupassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Rudiferia

### einstimmig

zu und beschließt den Finanzierungsplan für den Ankauf des neuen TLFA4000 der Freiwilligen Feuerwehr Gmünd entsprechend dem vorliegenden Entwurf vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung anzupassen.

Ausgaben 2023: € 362.400,00

Einnahmen:

2023

Förderung KLFV: € 176.500,00 (Erhöhung um € 40.900,--)

BZ-Mittel: € 34.700,00 (Reduktion um € 40.900,--)

2024

BZ-Mittel: € 75.600,00

2025

BZ-Mittel: € 75.600,00

*Die Vorfinanzierung der für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel erfolgt über die Kontokorrentkonten der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.*

#### **04) Stadtgemeinde Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Haushaltsjahr 2023

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Stadtgemeinde Gmünd gemäß Mitteilung des Landes für das Jahr 2023 ein BZ-Grundbetrag von € 262.900,-- zur Verfügung steht.

Derzeit sind folgende Festlegungen für 2023 vorhanden:

RegF-Darlehen – Grünleiten Baustufe 7 - € 40.600,00  
 RegF-Darlehen – Grünleiten III - € 47.000,00  
 FF Gmünd – TLFA4000 - € 75.600,--

Der Betrag für die FF Gmünd – TLFA4000 reduziert sich gemäß geändertem Finanzierungsplan auf € 34.700,--.

Somit ergibt sich für das Jahr 2023 ein freier Betrag an Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 140.600,--.

Im Rahmen der Vorberatungen im Stadtrat am 22.03.2023 wurde folgende Empfehlung über die Verwendung der freien BZ-Mittel für das Jahr 2023 abgegeben:

Güterweggenossenschaft Kreuzschlach - € 10.000,--  
 Energiemaßnahmen - € 130.600,-- (PV-Anlagen, Dach Rathaus, Beleuchtung usw. – in Kombination mit Bundes- und Landesförderung)

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2023 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt folgende Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel für das Haushaltsjahr 2023:

Folgende Mittelbindungen bestehen bereits:

Erweiterung Grünleiten III – RegF-Darlehen Rate	€	47.000,00
Grünleiten Baustufe 7 – RegF-Darlehen-Rate	€	40.600,00
FF Gmünd – TFLA4000 – Anteil 2023 reduziert	€	34.700,00

Noch freier BZ-Rahmen für 2023	€	140.600,00
--------------------------------	---	------------

#### **Projekte 2023:**

##### **Energiemaßnahmen**

PV-Anlagen, Sanierung Dach Rathaus, Straßenbeleuchtung –  
 Umstellung auf LED  
 BZ 2023

€ 130.600,00

##### **Bringungsgemeinschaften Kreuzschlach**

Beiträge zu Sanierungsmaßnahmen  
 BZ 2023

€ 10.000,00

Zusammenfassung der BZ-Verwendungen 2023:

Erweiterung Grünleiten III – RegF-Darlehen Rate	€	47.000,00
Grünleiten Baustufe 7 – RegF-Darlehen-Rate	€	40.600,00
FF Gmünd – TFLA4000 – Anteil 2023	€	34.700,00
Beitrag Sanierungsmaßnahmen BG Kreuzschlach	€	10.000,00
Energiemaßnahmen	€	130.600,00

#### **05) ABA Gmünd;**

Beratung und Beschlussfassung über den Schuldschein des Kärntner  
 Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 06 der ABA Gmünd

Herr Bgm. Jury berichtet, dass mit Schreiben vom 10.01.2023 der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds den endgültigen Schuldschein für den Bauabschnitt 06 der ABA Gmünd (Überwachungsanlagen der

Pumpstationen aufgrund der abgeschlossenen Kollaudierung übermittelt hat. Die anerkannten Herstellungskosten belaufen sich auf € 72.365,00. Das endgültige Darlehen beläuft sich gemäß vorliegendem Schuldschein auf nunmehr € 11.578,00 und ist dieser vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 22.03.2023 empfohlen, die Annahme des endgültigen Schuldscheines für den Bauabschnitt 06 der ABA Gmünd in Höhe von € 11.578,00 zu beschließen.

Herr GR. Stefan stellt den Antrag, den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 06 der ABA Gmünd in Höhe von € 11.578,00 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Stefan

### einstimmig

zu und beschließt den vorliegenden Schuldschein des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds für den nunmehr abgerechneten Bauabschnitt 06 der ABA Gmünd in Höhe von € 11.578,00.

#### **06) Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal;**

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – ASZ „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“ aufgrund der neuerlichen Kundmachung

Herr Bgm. Jury berichtet, dass das schon im vergangenen September beschlossene Verfahren aufgrund einer zusätzlichen Kundmachungserfordernis über das elektronische Amtsblatt in der Zeit vom 22.12.2022 bis 23.01.2023 nochmals kundgemacht wurde. Am Inhalt des Projektes wurde gegenüber den Beratungen und der im Vorjahr erfolgten Beschlussfassung nichts geändert.

Folgende Stellungnahmen lagen bei der Beratung am 29.09.2022 vor:

#### **AKL Abt. 3 – fachliche Raumplanung – vom 2.8.2021**

*„Der weitgehend ebene, großteils als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Nahbereich der A10 Tauernautobahn, der Lieser und der B99 Katschberg Straße. Die Fläche liegt an der Katschbergstraße zwischen Gmünd und Eisentratten, ca 800m südwestlich von Eisentratten. Teile der Flächen sind als GL-Sportanlage gewidmet.*

*Lt. ÖEK ist diesem Bereich abseits der Siedlungsgebiete eine Grünfunktion zugewiesen.*

*Gem. Flächenwidmungsplan grenzen die Flächen an Verkehrsflächen sowie GL-Land- und Forstwirtschaft, welche als Wald ersichtlich gemacht sind, an. Mit Ausnahme der Fläche 1/6 (VPNr. 5/2021) liegen die Flächen außerhalb der Roten Gefahrenzone der Lieser.*

*Seitens der Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg ist die Errichtung eines Interkommunalen Altstoffsammelzentrums (ASZ) des RHV Lieser-Maltatal geplant. Das Grundstück 1/6 im Südwesten ist abgesetzt, aber Teil des Vorhabens.*

*Geplant sind:*

- Kompostieranlage*
- Biogasanlage*
- Restmüllsammlung*
- Bauhof der Gde Krems*
- Bürostandort RHV Lieser-Maltatal*

*Die Entwicklung ist in 3 Baustufen vorgesehen.*

*Mit dem Vorhaben soll ein Interkommunales Altstoffzentrum der Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg errichtet werden. Das Vorhaben liegt in verkehrlich und landschaftsräumlich günstiger Lage abseits der Siedlungsgebiete zu liegen. Durch die Interkommunalität wird ein öffentliches Interesse seitens der Gemeinden bekundet.*

*Das Vorhaben entspricht den Entwicklungsabsichten der Gemeinden und kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.*

*Aufgrund der Größe der Vorhabens ist eine Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erforderlich.*

*Darüber hinaus sind folgende Abklärungen erforderlich:*

- Gemeinde: Innere verkehrliche Anbindung
- Abt. 9: Abstand zur A10, Zufahrt/Einbindung B99
- Abt. 8 - SUP: Nutzungskonflikte
- Abt. 8 - Naturschutz: ökologische Auswirkungen
- Abt. 8 - Geologie: Baulandeignung
- Abt. 12: Gefahrenzonen
- BFI: Forstliche Auswirkungen“

#### **A1 Telekom Austria AG vom 11.4.2022:**

„Keine Einwände, da sich auf den betroffenen Parzellen keine Einbauten der Telekom Austria AG befinden“

#### **AKL Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal – vom 13.4.2022**

„Zur Kundmachung Zahl: 852-2021-95/1 Erlassung eines Teilbebauungsplanes und Änderung des Flächenwidmungsplanes – integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren – Interkommunales Altstoffsammelzentrum – Verordnungsentwurf“ vom 11.04.2022 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.  
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.  
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

#### **Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Umwidmungspunkt folgen im Anschluss:**

In der Entwurfskundmachung wird unter Pkt. 2.5 die Wegerschließung über die B99 Katschberg Straße beschrieben. Hiefür ist wie in Pkt. 2.5 angeführt, ist die Vorlage eines verkehrstechnischen Gutachtens erforderlich. **Eine Zustimmung zum Vorentwurf bzw. zur Errichtung des interkommunalen Altstoffsammelzentrums seitens des Straßenbauamtes Spittal erfolgt erst nach Vorlage und Überprüfung der erforderlichen Unterlagen.“**

#### **AKL Abt. 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Spittal/Drau – vom 10.5.2022**

„Vorangestellt kann auf eine bereits abgegebene, fachliche Stellungnahme im Rahmen des Widmungs-Vorprüfungsverfahrens vom 01.09.2020, Zahl: 12-SP-ASV-7/4-2021 (002/2021) verwiesen werden (Stellungnahme wird anbei nochmals mitübermittelt).

#### **➤ integrierte Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung „ASZ“-Altstoffsammelzentrum:**

In Nahbereich zur Gemeindegrenze zwischen Gmünd und Krems in Kärnten soll linksufrig der Lieser ein interkommunales Altstoffsammelzentrum für die Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg entstehen. Die Fläche ist derzeit zum Großteil als „Grünland“ gewidmet und umfasst eine Fläche von rund 20.000 m<sup>2</sup>. Im vorliegenden Verordnungsentwurf zur ggst. integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung sind folgende Umwidmungen vorgesehen:

**• Grundstück Nr. 1/3, KG Landfraß (Ausmaß: ca. 1.155 m<sup>2</sup>) von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche allgemein“**

Das ggst. Grundstück ist linksufrig, direkt angrenzend zur Lieser gelegen. Laut aktuellen Gefahrenzonenausweisungen der Bundeswasserbauverwaltung ist der beantragte Bereich teilweise von ausgewiesenen Gefahrenzonen (gelbe Zone) bzw. Überflutungsflächen (HQ100-Bereich) betroffen. Deshalb muss aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich von einer Hochwassergefährdung ausgegangen werden und ist bei einem HQ100-Hochwasserereignis mit auftretenden Wassertiefen von wenigen Zentimetern (ca. 0-20 cm) zu rechnen. Dies ist bei zukünftigen Entwicklungen jedenfalls zu berücksichtigen, um unnötige Erhöhungen von Schadenspotentialen hintanzuhalten und die Hochwasserabflussverhältnisse nicht nachteilig zu beeinflussen. Gegen eine Widmung als Verkehrsfläche liegen derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der ggst. Zufahrt bei Hochwasserereignissen nicht oder nur eingeschränkt möglich sein kann.

**• Grundstück Nr. 1/2, KG Landfraß (Ausmaß: ca. 11.732 m<sup>2</sup>) von derzeit „Grünland - Sonderwidmung - Sport, Freizeiteinrichtung“ in „Bauland Gewerbegebiet“ und**

**Grundstück Nr. 1/5, KG Landfraß (Teilfläche: ca. 6.975 m<sup>2</sup>) von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland Gewerbegebiet“**

Die ggst. Grundstücke befinden sich linksufrig der Lieser im Bereich der nördlichen Gemeindegrenze zwischen Gmünd und Krems in Kärnten. Laut aktuellen Gefahrenzonenausweisungen der Bundeswasserbauverwaltung ist der beantragte Bereich außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen (gelbe Zone) bzw. des 100-jährlichen Hochwasserabflussbereiches gelegen. Deshalb kann grundsätzlich von einer Hochwassersicherheit bis zu einem HQ100-Hochwasserereignis ausgegangen werden. Daher liegen gegen die beantragten Widmungen derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei größeren Hochwasserereignissen als den ausgewiesenen (>HQ100), Überflutungen von Bereichen angrenzend zur Lieser nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Zusätzlich wird noch darauf hingewiesen, dass aufgrund der im südlichen Bereich anstehenden Hangbereiche bei Starkregenereignissen durch die vorhandene Topographie mit Oberflächenabflüssen aus dieser Richtung zu rechnen ist. Diese potenzielle Hangwasserbeeinflussung ist bei zukünftigen Nutzungen bzw. Entwicklungen jedenfalls zu berücksichtigen und es ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen am ggst. Standort bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten, danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen, Infrastrukturanlagen und Vorfluter nicht zusätzlich zu belasten.“

**AKL Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – SUP Strategische Umweltstelle – vom 2.5.2022**

„Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 11.4.2022, Zahl: 852-2021-95/1, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages ASZ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum), auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

**1. Zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ASZ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum), Anträge 5/2021, 7/2021, 8/2021:**

In Nahbereich zur Gemeinde Krems in Kärnten soll ein interkommunales Altstoffsammelzentrum für die Gemeinden Gmünd, Trebesing, Krems, Malta und Rennweg entstehen, beantragte Wid-



mungskategorie Bauland-Gewerbegebiet. Die Fläche ist derzeit zum Großteil als Grünland-Sportanlage gewidmet und umfasst eine Fläche von rund 20.000 m<sup>2</sup>.

Bereits im Jahr 2018 wurde ein Antrag auf Umwidmung auf Grünland-Altstoffsammelzentrum bearbeitet, wobei die Flächen im westlichen Anschluss an den bestehenden Sportplatz vorgesehen waren.

Zwischenzeitlich wurden in der vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung auf die abgegebenen Stellungnahmen reagiert und die Widmungsfläche in Richtung Osten verschoben. Laut vorliegender Unterlagen ist nunmehr in der ersten Baustufe die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums für drei Gemeinden (Gmünd, Trebesing, Krems) und die Errichtung und der Betrieb einer Kompostieranlage für vier Gemeinden (Malta, Gmünd, Trebesing und Krems) geplant. In einer weiteren Baustufe soll die Möglichkeit einer energetischen Verwertung von biogenen Abfällen in einer Biogasanlage mit anschließender Kompostierung sowie in einer geplanten dritten Ausbaustufe soll eine gemeinsame Restmüllsammmlung mit Müllverwertung entstehen.

Auf Grund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnanrainern (innerhalb einer landwirtschaftlichen Hofstelle) von rund 200 m und von rund 80 m über dem Niveau des geplanten ASZ sind nachteilige Beeinträchtigungen dieser durch diese geplante Anlage nicht zu erwarten.

Unmittelbar nordöstlich des gegenständlichen ASZ befindet sich auf Gemeindegebiet von Krems ein Holzmanipulationsplatz sowie der ehemalige Bauhof der Gemeinde Krems, beide mit der Widmung Bauland-Gewerbegebiet versehen.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen 5/2021, 7/2021 und 8/2021 für die geplante Errichtung eines Altstoffsammelzentrums am gegenständlichen Standort bei Umsetzung der von der ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen (Errichtung eines Erdwalls an der südwestlichen Widmungsgrenze) zugestimmt werden. Nutzungskonflikte mit Wohnanrainern sind auf Grund der Lage nicht zu erwarten.“

#### **Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst – vom 19.04.2022**

„Seitens der gefertigten Gebietsbauleitung wird zu o.a. Betreff mitgeteilt, dass die i.R. der geg. beantragten Erlassung eines Teilbebauungsplanes und Änderung des Flächenwidmungsplanes, im Zuge des integrierten Flächwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens betroffenen Grundstücke/Grundstücksteile außerhalb des Raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes 1992 der Stadtgemeinde Gmünd, gelegen sind. Die bezeichneten Flächen befinden sich jedoch oberhalb des Mündungsbereiches des Drehtalbaches linksufrig der Lieser und somit im fachlichen Zuständigkeitsbereich der Wasserbauverwaltung. Der WBV-Gefahrenzonenplan für die Lieser wurde in den letzten Jahren seitens des Landes Kärnten einer Revision unterzogen und sind die WLV-Daten des Drehtalbaches der Wasserbauverwaltung bekannt gegeben worden.

Es wird festgehalten, dass für 2022 auch eine Gesamtrevision des WLV-Gefahrenzonenplanes der Stadtgemeinde Gmünd vorgesehen ist und es dabei auf Grund der Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse im Einzugsgebiet zu Änderungen/Adaptierungen der Gefahrenzonenkartierungen im Mündungsbereich des Drehtalbaches in die Lieser kommen kann. Erste Ergebnisse des Revisionsentwurfes sind frühestens für Herbst 2022/Frühjahr 2023 zu erwarten.“

#### **AKL Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring – vom 4.10.2021**

„Die Gemeinde Gmünd beabsichtigt die Umwidmung der Parzellen 1/2, 1/3 und 1/5, KG Landfrass, um das interkommunale Projekt Altstoffsammelzentrum des RHV Lieser-Maltatal zu errichten. Der ebene, großteils als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im Nahbereich der A10 Tauernautobahn, der Lieser und der B99 Katschbergstraße. Teile der Fläche sind derzeit als Grünland – Sportanlage gewidmet. Die geplante Anlage wurde bereits 2017 vorgeprüft. Allerdings gibt es nun ein konkretes Baukonzept und die Anlage wurde Richtung Nordost verschoben.

Im Süden der Widmungsfläche befindet sich unter der A10 ein Hang, der mit ca. 34° steil ansteigt. Laut KAGIS und Gefahrenhinweiskarte können, ausgehend von diesem Hang, Rutschungen und Steinschläge auftreten. Im Zuge des Ortsaugenscheines konnten vereinzelt sichtbare Felsausbisse festgestellt werden. Besonders im östlichen Bereich der Widmungsfläche bzw. im Bereich der Zufahrt befindet sich ein größerer Felsaufschluss.

Allgemein kann festgehalten werden, dass sich die ebene Wiesenfläche gut für das geplante Bauvorhaben eignet. Jedoch kann, aufgrund der Nähe zum bereits oben erwähnten Steilhanges, das Auftreten von Rutschungen und Steinschlägen nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall wäre insbesondere die Nachrotte und der Lagerplatz betroffen. Aufgrund der ausreichenden

Platzverhältnisse und des vorhandenen Bodenaushubs ist die Errichtung eines Schutzwalles zur Erhöhung der Standortsicherheit zu favorisieren.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes kann unter Einhaltung folgender Auflage positiv beurteilt werden:

- Um eine standortsichere Bebauung zu ermöglichen, ist ein 3 m hoher Erdwall (Anschüttung) an der südwestlichen Widmungsgrenze entlang der gesamten Fläche zu errichten. Dieser dient als Sturzraum für mögliche Felsstürze und kann als geeignete Objektschutzmaßnahme für Lagerplatz und Nachrotte gesehen werden.
- Alle anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos auf Eigengrund oder durch Einleitung in den Vorfluter zu verbringen.“

#### **BH Spittal, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft - Bezirksforstinspektion – vom 14.10.2021**

„Mit Schreiben der Stadtgemeinde Gmünd vom 20.08.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Durch die beabsichtigte Widmungsänderung bestehen auf den Grundstücken Nr. 1/2 und 1/3, beide Kg Landfraß, keinerlei forstrechtliche und forstwirtschaftliche Interessen.

Die von der beabsichtigten Änderung im FWP betroffene Fläche im Grundstück Nr. 1/5, KG Landfraß, ist als Wald im Sinne des FG 1975 anzusehen. Eine andere Nutzung als der der Waldbewirtschaftung bedarf vorher einer behördlich genehmigten Rodung.“

#### **Seitens der ASFINAG (Frau Mag. Höfinger) wurde dazu mit 8.9.2022 folgendes mitgeteilt:**

„Daher anbei nun die Stellungnahme bzw. Auflagen meiner technischen Kollegen:

- Ein Gutachten eines Boden- bzw. Felsmechanikers ist zur Gefahrenvermeidung durch die Umsetzung der bauliche Maßnahmen und den ganzjährlichen Betrieb der Anlagen erforderlich (Felszustand).
- Die von der ASFINAG geplanten Lärmschutzmaßnahmen werden voraussichtlich erst 2024 zur Ausführung kommen. Sollte das ASZ früher in Betrieb gehen, muss der Antragsteller für die Finanzierung einer entsprechenden Abwurfsicherung (z.B. entsprechender Spritzschutz) von der Trasse der Tauernautobahn aufkommen. Der derzeit geplante „Wall“ bzw. die geplante „Steinschlichtung“ ist dafür eventuell nicht geeignet, da ein Abwurf von Schnee- und/oder Eismassen bzw. Müll der Streckenbenutzer einen höheren radialen Einflussbereich aufweisen kann und daher die Werk tätigen der ASZ und die Anlagen der ASZ gefährden.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Bauwerksprüfungen und Bauwerkskontrollen an den zu errichtenden Schutzbauwerken sind durch den Errichter bzw. Betreiber zu planen, durchzuführen und zu bezahlen.
- Alle erforderlichen Neubauarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an der A10 müssen vom Antragsteller, ohne Abgeltung von Verdienstendgängen, gestattet werden.
- Bei baulichen Maßnahmen an unseren Anlagen ist die Zufahrt auch den von der Asfinag beauftragten Unternehmen zu gewähren
- Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss jederzeit für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen gewährleistet sein..
- Alle durch die Errichtung des ASZ entstehende Aufwendungen (Verschlammung, Steinschlag, Gehölzpflege, ...) sind vom Antragsteller zu tragen.
- Jegliche Haftung wird seitens SG ausgeschlossen.
- Bei Vorhandensein einer endgültigen Planung muss um die §21-Ausnahmegenehmigung angesucht werden.“

Die noch abzuklärenden Punkte wurden dem Reinhaltverband Lieser- und Maltatal zur Abklärung übermittelt und liegen folgende Stellungnahmen vom 27.9.2022 vor:

#### **Zur Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau:**

„In Bezugnahme auf die Stellungnahme der Bezirksforstverwaltung Spittal/Drau zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gmünd – Antrag 5/2021, 6/2021, 7/2021, 8/2021 und 9/2021 (FW-06/08/-0023) teilen wir Ihnen als Werber des Begehrens mit, dass wir die nachstehenden Auflagen zitiert aus der Stellungnahme:

Die von der beabsichtigten Änderung im FWP betroffene Fläche im Grundstück Nr. 1/5, KG Landfraß, ist als Wald im Sinne des FG 1975 anzusehen. Eine andere Nutzung als der der Waldbewirtschaftung bedarf vorher einer behördlich genehmigten Rodung.

Vollumfänglich nachkommen werden.

Um eine behördlich genehmigte Rodungsbewilligung zu erlangen, bedarf dies einer Bescheid gemäßen Auflage im Einreichprojekt, dies wiederum erst nach Bescheid Zustellung der Widmung erstellt werden kann.

Ein Erlangen einer Rodungsbewilligung vor der Grundlage des Erreichens des Widmungsbescheides hat keine Relevanz, zumal für die Bebauung des IKZ derzeit keine Rodungen vorgesehen sind. Die Ausführungsunterlagen hierfür werden im Zuge des Bautechnischen, Abfallrechtlichen und Wasserrechtlichen Einreichprojekt eingereicht.

Um eine evtl. Rodungsbewilligung kann erst zum Zeitpunkt des Einreichprojektes angesucht werden. Diese Vorgehensweise wurde auch mit dem Leiter der Bezirksforstverwaltung Hr. DI Sandrisser abgesprochen."

#### **Zur Stellungnahme der ASFINAG:**

„In Bezugnahme auf die Stellungnahme der ASFINAG Service GmbH zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gmünd – Antrag 5/2021, 6/2021, 7/2021, 8/2021 und 9/2021 (FW-06/08/-0023) teilen wir Ihnen als Werber des Begehrens mit, dass wir die nachstehenden Auflagen zitiert aus der Stellungnahme:

- Ein Gutachten eines Boden- bzw. Felsmechanikers ist zur Gefahrenvermeidung durch die Umsetzung der bauliche Maßnahmen und den ganzjährlichen Betrieb der Anlagen erforderlich (Felszustand).
- Die von der ASFINAG geplanten Lärmschutzmaßnahmen werden voraussichtlich erst 2024 zur Ausführung kommen. Sollte das ASZ früher in Betrieb gehen, muss der Antragsteller für die Finanzierung einer entsprechenden Abwurfsicherung (z.B. entsprechender Spritzschutz) von der Trasse der Tauernautobahn aufkommen. Der derzeit geplante „Wall“ bzw. die geplante „Steinschlichtung“ ist dafür eventuell nicht geeignet, da ein Abwurf von Schnee- und/oder Eismassen bzw. Müll der Streckenbenutzer einen höheren radialen Einflussbereich aufweisen kann und daher die Werkstätigen der ASZ und die Anlagen der ASZ gefährden.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Bauwerksprüfungen und Bauwerkskontrollen an den zu errichtenden Schutzbauwerken sind durch den Errichter bzw. Betreiber zu planen, durchzuführen und zu bezahlen.
- Alle erforderlichen Neubauarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an der A10 müssen vom Antragsteller, ohne Abgeltung von Verdienstendgängen, gestattet werden.
- Bei baulichen Maßnahmen an unseren Anlagen ist die Zufahrt auch den von der Asfinag beauftragten Unternehmen zu gewähren - Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss jederzeit für Fahrzeuge mit einem höchstzulassenen Gesamtgewicht von 40 Tonnen gewährleistet sein..
- Alle durch die Errichtung des ASZ entstehende Aufwendungen (Verschlammung, Steinschlag, Gehölzpflege, ... ) sind vom Antragsteller zu tragen.
- Jegliche Haftung wird seitens SG ausgeschlossen.
- Bei Vorhandensein einer endgültigen Planung muss um die §21\_Ausnahmegenehmigung angesucht werden.

Vollumfänglich nachkommen werden.

Die Ausführungsunterlagen hierfür werden im Zuge des Bautechnischen, Abfallrechtlichen und Wasserrechtlichen Einreichprojekt eingereicht. Um die §21 Ausnahmegenehmigung bei der ASFINAG wird nach erstellen des Einreichprojektes angesucht."

#### **Zur Stellungnahme der Landesgeologie:**

„In Bezugnahme auf die Stellungnahme der Abt. 8 – Unterabteilung Geologie zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gmünd – Antrag 5/2021, 6/2021, 7/2021, 8/2021 und 9/2021 (FW-06/08/-0023) teilen wir Ihnen als Werber des Begehrens mit, dass wir die nachstehenden Auflagen zitiert aus der Stellungnahme:

- Um eine standortsichere Bebauung zu ermöglichen, ist ein 3 m hoher Erdwall (Anschüttung) an der südwestlichen Widmungsgrenze entlang der gesamten Fläche zu errichten. Dieser dient als Sturzraum für mögliche Felsstürze und kann als geeignete Objektschutzmaßnahme für Lagerplatz und Nachrotte gesehen werden.
- Alle anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos auf Eigengrund oder durch Einleitung in den Vorfluter zu verbringen.

Vollumfänglich nachkommen werden.

Die Ausführungsunterlagen hierfür werden im Zuge des Bautechnischen, Abfallrechtlichen und Wasserrechtlichen Einreichprojekt eingereicht."

#### **Zur Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung:**

Betreffend der Detailausgestaltung der bestehenden Einbindung von der B99 – Katschberg Straße – wurde das Büro Urban & Glatz Ziviltechnikerges.m.b.H., Spittal/Drau mit der Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens beauftragt. Dieses wird in weiterer Folge der Landesstraßenverwaltung vorgelegt werden und entsprechend dem Ergebnis die Ausgestaltung der Einbindung im Rahmen der Umsetzung des Projektes ausgeführt werden.

Im Zuge der neuerlichen Kundmachung wurden folgende Stellungnahmen ergänzend bzw. neu eingebracht:

**AKL Abt. 9 – Straßenbauamt Spittal – vom 14.2.2023**

„Sehr geehrte Herren!

Wie beim gemeinsamen Ortsaugenschein am Mittwoch dem 08. Februar 2023 um 09:30 Uhr besprochen, übermittle ich Euch eine kurze Zusammenfassung und Stellungnahme für die weitere Vorgehensweise bezüglich des Projektes interkommunales Altstoffsammelzentrum.

Vom Büro ZT-Urban wurde bereits ein verkehrstechnisches Gutachten vorgelegt. Dieses verkehrstechnische Gutachten ist auf die von der Abt.9 – Projektierung geforderten Parameter anzupassen bzw. zu adaptieren. **Die Aus- bzw. Überarbeitung soll parallel nun zum Widmungsverfahren in Abstimmung mit der Abt. 9 – Projektierung erfolgen, damit das Widmungsverfahren nicht länger verzögert wird.**

Sollte sich bei der Erstellung und verkehrstechnischen Überprüfung herausstellen, dass Adaptierungen bzw. Änderungen im Einfahrtsbereich der B99 Katschberg Straße bei Km 73,128 erforderlich sind, müssen diese Maßnahmen vor der baulichen Umsetzung des interkommunalen Altstoffsammelzentrum auf Kosten des Bau- bzw. Nutzungswerbers gemacht werden.

Für die eventuell erforderlichen Änderungen des Einfahrtsbereiches muss dann infolge mit dem Straßenbauamt Spittal auch eine Zufahrtsvereinbarung seitens des Bau bzw. Nutzungswerbers abgeschlossen werden.“

**AKL Abt. 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Spittal/Drau – vom 29.12.2022**

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Unsere Zahl: 12-SP-ASV-7/2-2022 (002/2022)

Zur integrierten Flächenwidmungs- und Teilbebauungsplanung „ASZ“ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) gem. der Kundmachung der Stadtgemeinde Gmünd vom 19.12.2022, Zahl: 852-2021-95/1 wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung Folgendes mitgeteilt:

Laut Angaben der Stadtgemeinde Gmünd haben sich bei der neuerlich vorgelegten Kundmachung gegenüber dem im April 2022 kundgemachten Entwurf keinerlei Änderungen ergeben.

Aus fachlicher Sicht kann deshalb vollinhaltlich auf die bereits am 10.05.2022 unter Zahl: 12-SP-ASV-7/1-2022 (002/2022) abgegebene fachliche Stellungnahme verwiesen werden! Diese wird diesem Schreiben nochmal beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen Ing. Mag. (FH) Martin ROHR

**Seitens der ASFINAG (Frau Mag. Höfinger) wurde dazu mit 5.1.2023 folgendes mitgeteilt:**

Sehr geehrter Herr Mag. Rudiferia,

Vielen Dank für die Übermittlung der Kundmachung mit o.g. Aktenzahl.

Im Anhang sende ich ihnen unsere Stellungnahme, welche ich Anfang September an Herrn Dullnig übermittelt habe.

Mit freundlichen Grüßen Mag. Sabine Höfinger

Mail vom 8.9.2022:

Entschuldigen sie, aber nach Urlauben meinerseits und meiner Kollegen und anschließenden Durchsicht aller Unterlagen ist mir aufgefallen, dass ich ihnen zu dem ASZ Projekt noch keine Stellungnahme unsererseits geschickt habe.

Daher anbei nun die Stellungnahme bzw. Auflagen meiner technischen Kollegen:

- Ein Gutachten eines Boden- bzw. Felsmechanikers ist zur Gefahrenvermeidung durch die Umsetzung der bauliche Maßnahmen und den ganzjährlichen Betrieb der Anlagen erforderlich (Felszustand).
- Die von der ASFINAG geplanten Lärmschutzmaßnahmen werden voraussichtlich erst 2024 zur Ausführung kommen. Sollte das ASZ früher in Betrieb gehen, muss der Antragsteller für die Finanzierung einer entsprechenden Abwurfsicherung (z.B. entsprechender Spritzschutz) von der Trasse der Tauernautobahn aufkommen. Der derzeit geplante „Wall“ bzw. die

- geplante „Steinschlichtung“ ist dafür eventuell nicht geeignet, da ein Abwurf von Schnee- und/oder Eismassen bzw. Müll der Streckenbenutzer einen höheren radialen Einflussbereich aufweisen kann und daher die Werkstätten der ASZ und die Anlagen der ASZ gefährden.*
- *Die gesetzlich vorgeschriebenen Bauwerksprüfungen und Bauwerkskontrollen an den zu errichtenden Schutzbauwerken sind durch den Errichter bzw. Betreiber zu planen, durchzuführen und zu bezahlen.*
  - *Alle erforderlichen Neubauarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an der A10 müssen vom Antragsteller, ohne Abgeltung von Verdienstendgängen, gestattet werden.*
  - *Bei baulichen Maßnahmen an unseren Anlagen ist die Zufahrt auch den von der Asfinag beauftragten Unternehmen zu gewähren*
  - *Die Zufahrt zu unseren Anlagen muss jederzeit für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen gewährleistet sein..*
  - *Alle durch die Errichtung des ASZ entstehende Aufwendungen (Verschlammung, Steinschlag, Gehölzpflege, ... ) sind vom Antragsteller zu tragen.*
  - *Jegliche Haftung wird seitens SG ausgeschlossen.*
  - *Bei Vorhandensein einer endgültigen Planung muss um die §21\_Ausnahmegenehmigung angesucht werden.*

Der Stadtrat hat am 22.03.2023 einstimmig empfohlen, die erforderlichen Beschlüsse für den Abschluss des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens – ASZ „Interkommunales Altstoffsammelzentrum“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses vom 29.09.2022 zu fassen.

Seitens des Gemeinderates wird aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen, der durchgeführten öffentlichen Kundmachung sowie den Erläuterungen des Reinhaltverbandes Lieser- und Maltatal zu den vorliegenden Stellungnahmen festgestellt, dass dem Abschluss des raumplanerischen Verfahrens nichts entgegensteht. Auf die einzelnen Stellungnahmen wurde in den Erläuterungen des Reinhaltverbandes Lieser- und Maltatal als Projektbetreiber im Namen aller beteiligten Gemeinden eingegangen und schließt sich der Gemeinderat diesen Erläuterungen vollinhaltlich an. Hinsichtlich der ergänzenden Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Kundmachung wird vom Gemeinderat festgehalten, dass sich die Stellungnahme der ASFINAG sowie der Abteilung 12 – Schutzwasserwirtschaft – des Amtes der Kärntner Landesregierung mit den bereits im Vorjahr vorgelegenen Stellungnahmen deckt. Die neue Stellungnahme der Abteilung 9 – Straßenbauamt Spittal/Drau – wird zur Kenntnis genommen und ist eine allfällige Adaptierung des bereits bestehenden Einbindungsbereiches in die Katschberg Straße B99 im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren für die Umsetzung des Projektes „Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“ abzuklären. Festgehalten wird dabei, dass das Projekt keine Veränderung der schon seit Jahrzehnten bestehenden Einbindung vorsieht und diese Einbindung neben der Zufahrt zur Tauernautobahn, den anschließenden Gewerbebetrieben schon bisher auch als Umleitungsstrecke für die Ortschaft Eisentratten genutzt wurde.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29.09.2022 aufzuheben und die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens „ASZ“ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) für den Bereich der Parzellen 1/2, 1/3 und 1/5 alle K..G. Landfraß mit einer Gesamtfläche von ca. 19.864 m<sup>2</sup> nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 – auf Basis der vorliegenden Kundmachungsunterlagen des Architekturbüro Peyker, Arch. DI. Herfried Peyker, 8010 Graz gemäß Anlage zu dieser Niederschrift zu beschließen, wobei beim vom Architekturbüro Peyker zu erstellenden Beschlussexemplaren noch die formalen Anpassungen hinsichtlich der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung sowie das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

**einstimmig**

zu und beschließt den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 29.09.2022 aufzuheben und die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Erlassung eines Teilbebauungsplanes im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens

„ASZ“ (Interkommunales Altstoffsammelzentrum) für den Bereich der Parzellen 1/2, 1/3 und 1/5 alle K..G. Landfraß mit einer Gesamtfläche von ca. 19.864 m<sup>2</sup> nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021 – auf Basis der vorliegenden Kundmachungsunterlagen des Architekturbüro Peyker, Arch. DI. Herfried Peyker, 8010 Graz gemäß Anlage zu dieser Niederschrift zu beschließen, wobei beim vom Architekturbüro Peyker zu erstellenden Beschlussexemplaren noch die formalen Anpassungen hinsichtlich der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung sowie das Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt zu berücksichtigen sind.

#### 07) Straßenangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Manfred Platzer auf Sondernutzung im Bereich Holztratte und Untere Vorstadt
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der A1 Telekom auf Einräumung eines Leitungsrechts in der Untere Vorstadt
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Vorgangsweise für die Fußgängerzone am Hauptplatz für das Jahr 2023 mit Sondernutzung der Flächen im Bereich Gasthof zur Post
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung von Behindertenparkplätzen im Bereich der Hinteren Gasse und des oberen Hauptplatzes

#### a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Manfred Platzer auf Sondernutzung im Bereich Holztratte und Untere Vorstadt

Herr Bgm. Jury berichtet, dass Herr Manfred Platzer mit Schreiben vom 26.01.2023 um Zustimmung zur Verlegung eines Stromkabels im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Gmünd angesucht hat. Es soll auf den Grundstücken 386/6 und 386/2 beide KG Gmünd (Ortschaft Holztratte) eine PV-Anlage errichtet werden. Diese Anlage soll mittels Erdkabel mit dem Hotel Platzer verbunden werden (siehe Lageplan). Die Verlegung ist im Zuge von Grabungsarbeiten durch die BioWärme Gmünd vorgesehen.

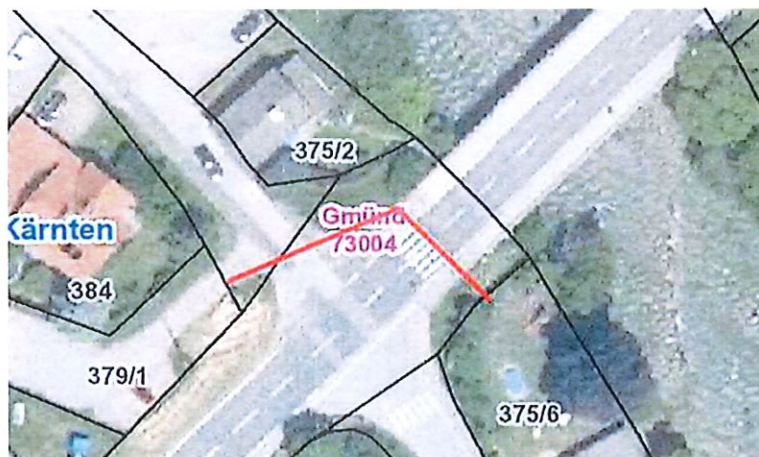
Der Stadtrat hat am 22.03.2023 empfohlen, dem Antrag von Herrn Manfred Platzer auf Sondernutzung des öffentlichen Gutes für die Verlegung eines Stromkabels zuzustimmen.

Herr GR. Schiffer stellt den Antrag, die Zustimmung zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Gmünd im Bereich der Ortschaft Holztratte gemäß dem folgenden Lageplan für die Verlegung einer Stromleitung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Schiffer

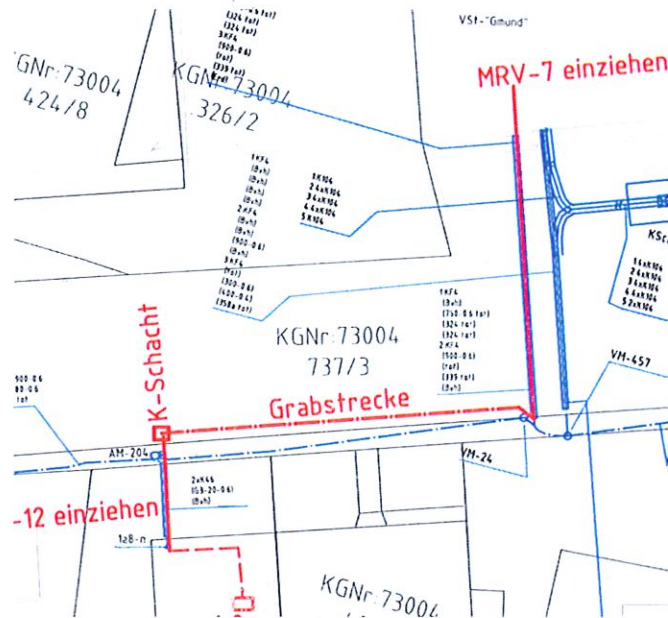
**einstimmig**

zu und beschließt die Zustimmung zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Gmünd im Bereich der Ortschaft Holztratte gemäß dem folgenden Lageplan für die Verlegung einer Stromleitung.



## b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der A1 Telekom auf Einräumung eines Leitungsrechts in der Untere Vorstadt

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die A1 Telekom mit Schreiben vom 20.01.2023 um Zustimmung zur Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln entlang des Gehsteiges in der Unteren Vorstadt mit Leitungsrecht angesucht hat. Mit dieser Maßnahme wird die Sparkasse in der Untere Vorstadt mit einem Glasfaseranschluss versorgt.



Der Stadtrat hat am 22.03.2023 empfohlen, den vorliegenden Antrag auf Einräumung eines Leitungsrechts abzulehnen, da der Breitbandausbau vorrangig über das Projekt der BIK in Zusammenarbeit mit der Kelag Connect erfolgen soll.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Frau GR. Ebner den Antrag, die Einräumung eines Leitungsrechtes für die A1 Telekom in der Untere Vorstadt abzulehnen, da der Ausbau des Glasfasernetzes in Gmünd vorrangig mit der BIK bzw. der Kelag Connect erfolgen soll.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Ebner

**einstimmig**

zu und beschließt die Einräumung eines Leitungsrechtes für die A1 Telekom in der Untere Vorstadt abzulehnen, da der Ausbau des Glasfasernetzes in Gmünd vorrangig mit der BIK bzw. der Kelag Connect erfolgen soll.

## c) Beratung und Beschlussfassung über die Vorgangsweise für die Fußgängerzone am Hauptplatz für das Jahr 2023 mit Sondernutzung der Flächen im Bereich Gasthof zur Post

Herr Bgm. Jury berichtet, dass nach dem derzeitigen Rechtsstand die im Vorjahr beschlossene Verordnung über die erweiterte Fußgängerzone am Hauptplatz gilt. Bei einer Aufstellung im Mai ist daher diese Verordnung im vollen Umfang umzusetzen. Sollte dazu eine Änderung für das Jahr 2023 geplant ist, müsste die Verordnung entsprechend geändert werden.

Der Stadtrat hat am 22.03.2023 empfohlen die Fußgängerzone wieder auf das ursprünglich vorhandene Ausmaß – Nebenfahrbahn Hauptplatz 20 bis Hauptplatz 24 – zurückzunehmen. Eine neue Regelung erscheint erst dann sinnvoll, wenn ein Gesamtverkehrskonzept für den Altstadtbereich von Gmünd vorliegt. Für den Bereich des Gasthofes zur Post wird empfohlen, auf Basis des ursprünglichen Antrag aus dem Jahr 2022 die Sondernutzung der Parkplatzflächen mit Sperre der Durchfahrtsstraße längs der Grünfläche zu genehmigen.

Seitens der Polizeiinspektion Gmünd wird der Rücknahme der Fußgängerzone auf das ursprüngliche Ausmaß zugestimmt. Weiters wird auch der Sondernutzung eines Teiles der Nebenfahrbahn bzw. des Parkplatzstreifens durch den Gasthof zur Post zugestimmt. Die konkrete Gestaltung des oberen und unteren Abschlusses sollte nach grundsätzlicher Beschlussfassung des Gemeinderates vor Ort festgelegt werden.

Herr Bgm. Jury berichtet weiters, dass eine Neuregelung des fließenden und ruhenden Verkehrs im Innenstadtbereich erst nach Ausarbeitung eines Gesamtverkehrskonzeptes erfolgen sollt. Derzeit befindet sich die Gemeinde hinsichtlich der Erstellung des Konzeptes noch auf der Suche nach entsprechenden Planungsbüros.

Herr GR. Schiffer fragt, ob die Sperre der Durchfahrt beim Gasthof Post Sinn macht. Die Regelung mit der ausschließlichen Nutzung des Parkplatzstreifens und einer offenen Nebenfahrbahn hat mit Frau Luxenberger als Pächterin des Gasthofes über 40 Jahre funktioniert.

Herr Bgm. Jury sagt, dass die Durchfahrt aufgrund der anschließenden Grüninsel sehr eng ist und daher eine Sperre der Durchfahrt die Sicherheit in diesem Bereich erhöht.

Herr GR. Landsiedler stellt den Antrag, die Verordnung über die Festlegung der Fußgängerzone am Hauptplatz vom 27. April 2022, Zahl: 120/2-079/2022/1 aufzuheben und folgende neue Verordnung über die Fußgängerzone im vorher schon vorhandenen Ausmaß zu beschließen:

## Verordnung

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31. März 2023 gemäß § 76a in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl.Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 für den Bereich der Nebenfahrbahn nachstehende Verkehrsregelung.

### § 1

Für den Bereich der Nebenfahrbahn am Hauptplatz wird beginnend beim Haus Hauptplatz 20 bis zum Haus Hauptplatz 24 eine Fußgängerzone gemäß beiliegendem Lageplan (integrierender Bestand dieser Verordnung: Anlage zu 120/2-052/2023/1) ausgenommen Ladetätigkeit von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr verfügt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadtgemeinde Gmünd und Anbringung der folgenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft:

§ 53 Zif. 9a StVO 1960 „Fußgängerzone“

§ 54 Zif. 9b StVO 1960 „Ende der Fußgängerzone“

§ 54/5 StVO – Zusatztafel mit dem Hinweis „ausgenommen Ladetätigkeit von 06.00 bis 12.00 Uhr“

### § 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. April 2022, Zahl: 120/2-079/2022/1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jury

Beilage: Anlage zu 120/2-052/2023/1

Der Gemeinderat der Stadtgmeeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

**e i n s t i m m i g**



zu und beschließt die Verordnung über die Festlegung der Fußgängerzone am Hauptplatz vom 27. April 2022, Zahl: 120/2-079/2022/1 aufzuheben und folgende neue Verordnung über die Fußgängerzone im vorher schon vorhandenen Ausmaß zu beschließen:

## **Verordnung**

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten verfügt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31. März 2023 gemäß § 76a in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl.Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 für den Bereich der Nebenfahrbahn nachstehende Verkehrsregelung.

### **§ 1**

Für den Bereich der Nebenfahrbahn am Hauptplatz wird beginnend beim Haus Hauptplatz 20 bis zum Haus Hauptplatz 24 eine Fußgängerzone gemäß beiliegendem Lageplan (integrierender Bestand dieser Verordnung: Anlage zu 120/2-052/2023/1) ausgenommen Ladetätigkeit von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr verfügt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadtgemeinde Gmünd und Anbringung der folgenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft:

§ 53 Zif. 9a StVO 1960 „Fußgängerzone“

§ 54 Zif. 9b StVO 1960 „Ende der Fußgängerzone“

§ 54/5 StVO – Zusatztafel mit dem Hinweis „ausgenommen Ladetätigkeit von 06.00 bis 12.00 Uhr“

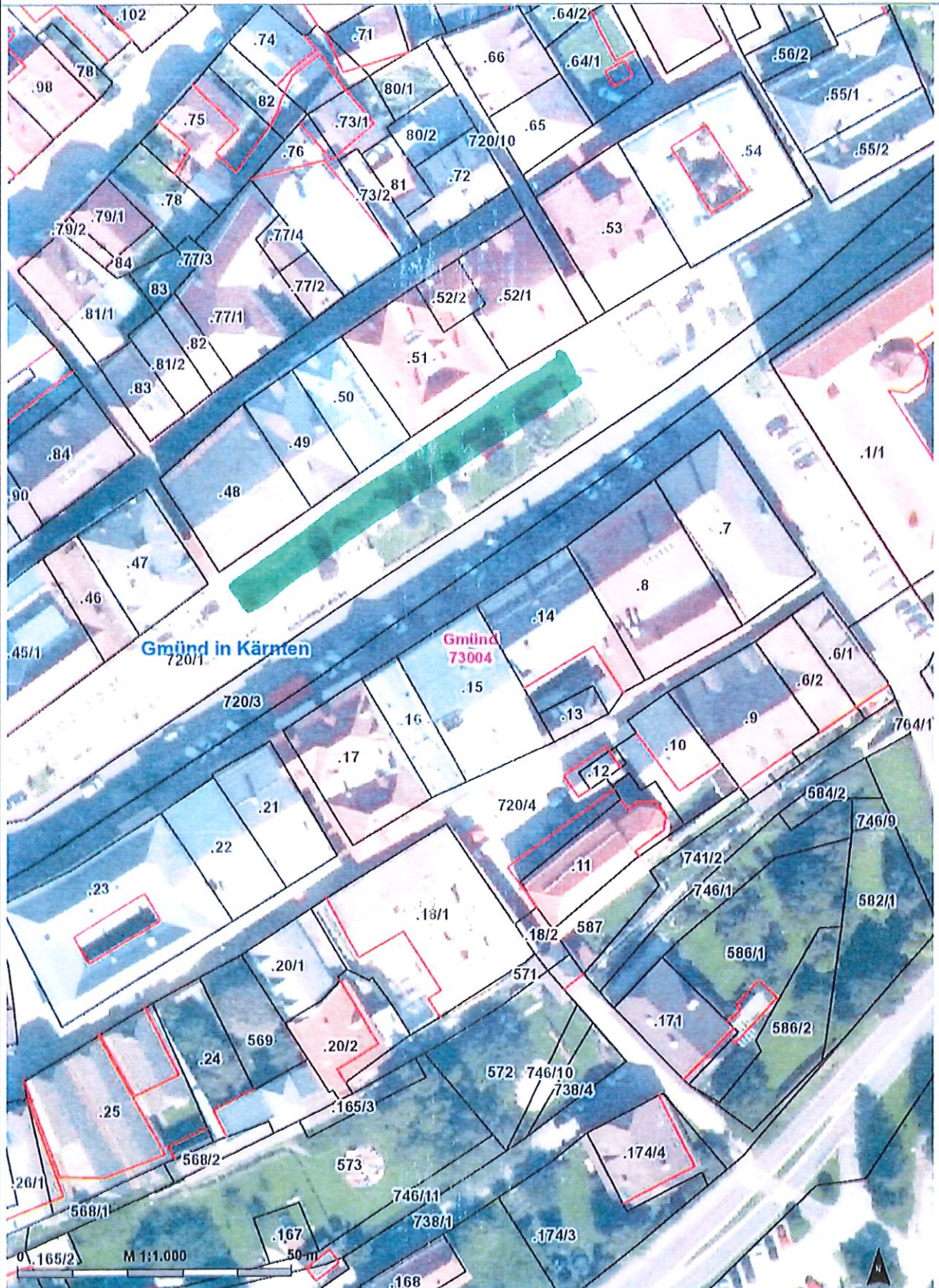
### **§ 3**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. April 2022, Zahl: 120/2-079/2022/1, außer Kraft.

Beilage: Anlage zu 120/2-052/2023/1


Erstellt am: 19.04.2023 von:

Maßstab: 1:1000



© Land Kärnten - KAGIS, BEV  
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <https://kagis.ktn.gv.at/>  
email: [kagis@ktn.gv.at](mailto:kagis@ktn.gv.at)

 Fußgängerzone - Nebenfahrbahn

Herr GR. Landsiedler stellt weiters den Antrag, den Betreibern des Gasthofes zur Post ein Sondernutzungsrecht im Bereich der Nebenfahrbahn am Hauptplatz Gmünd längs dem Gebäude Hauptplatz 17 für die Nutzung als Schanigarten zu gewähren, wobei in diesem Zug die Nebenfahrbahn im Bereich des angeführten Hauses für den Fahrverkehr gesperrt wird. Der Durchgang für Fußgänger entlang der Terrasse muss gewährleistet sein. Die Detailausgestaltung und die Abgrenzungen im obere und unteren Bereich sind im Zuge eines Ortsaugenscheins mit den Betreibern sowie unter Beiziehung der Polizeiinspektion Gmünd festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

### **einstimmig**

zu und beschließt den Betreibern des Gasthofes zur Post ein Sondernutzungsrecht im Bereich der Nebenfahrbahn am Hauptplatz Gmünd längs dem Gebäude Hauptplatz 17 für die Nutzung als Schanigarten zu gewähren, wobei in diesem Zug die Nebenfahrbahn im Bereich des angeführten Hauses für den Fahrverkehr gesperrt wird. Der Durchgang für Fußgänger entlang der Terrasse muss gewährleistet sein. Die Detailausgestaltung und die Abgrenzungen im obere und unteren Bereich sind im Zuge eines Ortsaugenscheins mit den Betreibern sowie unter Beiziehung der Polizeiinspektion Gmünd festzulegen.

### **d) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung von Behindertenparkplätzen im Bereich der Hinteren Gasse und des oberen Hauptplatzes**

Herr Bgm. Jury berichtet, dass der Stadtrat über die Schaffung von zusätzlichen Behindertenparkplätzen im Altstadtbereich beraten hat und in der Sitzung am 22.03.2023 die Festlegung von zwei zusätzlichen Bereichen als Behindertenparkplätze empfohlen hat. Ein Bereich soll vor dem Amthof in der Hinteren Gasse vorgesehen werden, ein weiterer Bereich bei den Parkplätzen vor der Mittelschule Gmünd (z.B. erster Parkplatz rechts vom Haupteingangstor – dieser würde schon die erforderliche Breite aufweisen). Diese Maßnahme soll die Zugänglichkeit für beeinträchtigte Personen im Altstadtbereich verbessern. Neben den schon bestehenden Bereichen vor der Apotheke und der Stadtpfarre Gmünd würden dann vier entsprechende Stellplätze zur Verfügung stehen.

Seitens der Polizeiinspektion Gmünd wird der Schaffung von zwei zusätzlichen Behindertenparkplätzen zugestimmt, wobei die Behindertenparkplatz im Bereich des „oberen Hauptplatzes“ vor dem Eingang in das Schloss Lodron auf der rechten Seite (da besteht derzeit schon im Anschluss an den Büchereizugang ein breiterer einzelner Parkplatz) situiert werden könnte.

Herr StR. Gratzler stellt den Antrag, im Altstadtbereich vor dem Schloss Lodron, 9853 Gmünd, Hauptplatz 1 einen Behindertenparkplatz zu verordnen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Gratzler

### **einstimmig**

zu und beschließt im Altstadtbereich vor dem Schloss Lodron, 9853 Gmünd, Hauptplatz 1 einen Behindertenparkplatz zu verordnen.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 31. März 2023 gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO – 1960 – BGBl.Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022 über die eine dauerhafte Verkehrsbeschränkung im Bereich des Parkplatzstreifens vor dem Gebäude 9853 Gmünd, Hauptplatz 1.

### **§ 1**

Für den ersten Parkplatzbereich rechts vom Haupteingang in das Gebäude 9853 Gmünd, Hauptplatz 1 wird gemäß beiliegendem Lageplan (integrierender Bestand dieser Verordnung: Anlage zu 120/2-

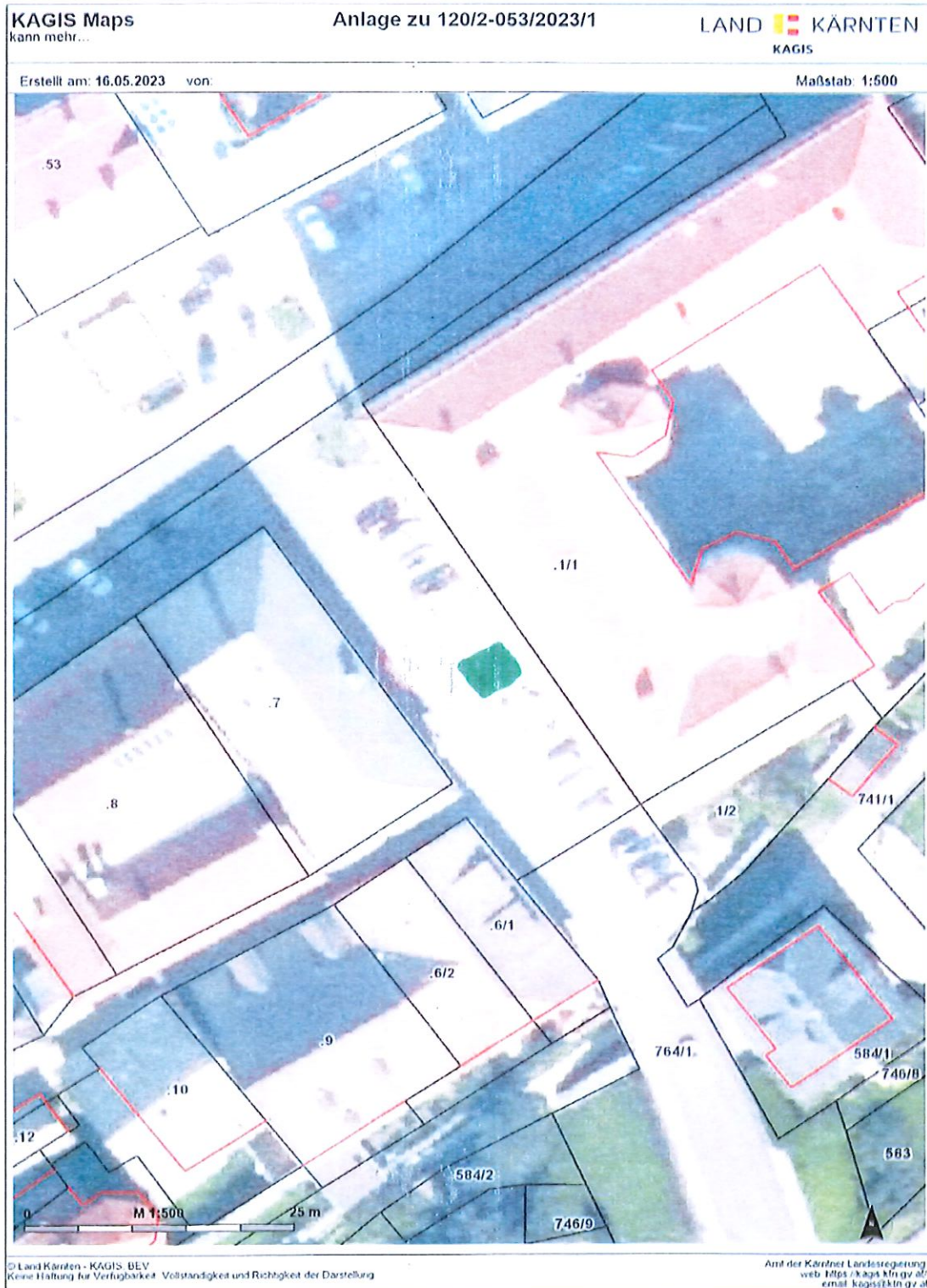
053/2023/1) ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 leg.cigt. gekennzeichnet sind, verfügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadtgemeinde Gmünd und Anbringung der folgenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft:

§ 52 Zif. 13b StVO 1960: „Halten und Parken verboten“

§ 54 Zif. 5 h) StVO 1960: Zusatztafel mit dem Hinweis „ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 gekennzeichnet sind“



Behindertenparkplatz – Hauptplatz 1

Herr StR. Gratzler stellt weiters den Antrag im Bereich der Hinteren Gasse vor dem Gebäude 9853 Gmünd, Hintere Gasse 59 einen Behindertenparkplatz zu verordnen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Gratzler

### **einstimmig**

zu und beschließt im Bereich der Hinteren Gasse vor dem Gebäude 9853 Gmünd, Hintere Gasse 59 einen Behindertenparkplatz zu verordnen.

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 31. März 2023 gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO – 1960 – BGBl.Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2022 über die eine dauerhafte Verkehrsbeschränkung im Bereich des Parkplatzes vor dem Gebäude 9853 Gmünd, Hintere Gasse 59.

### **§ 1**

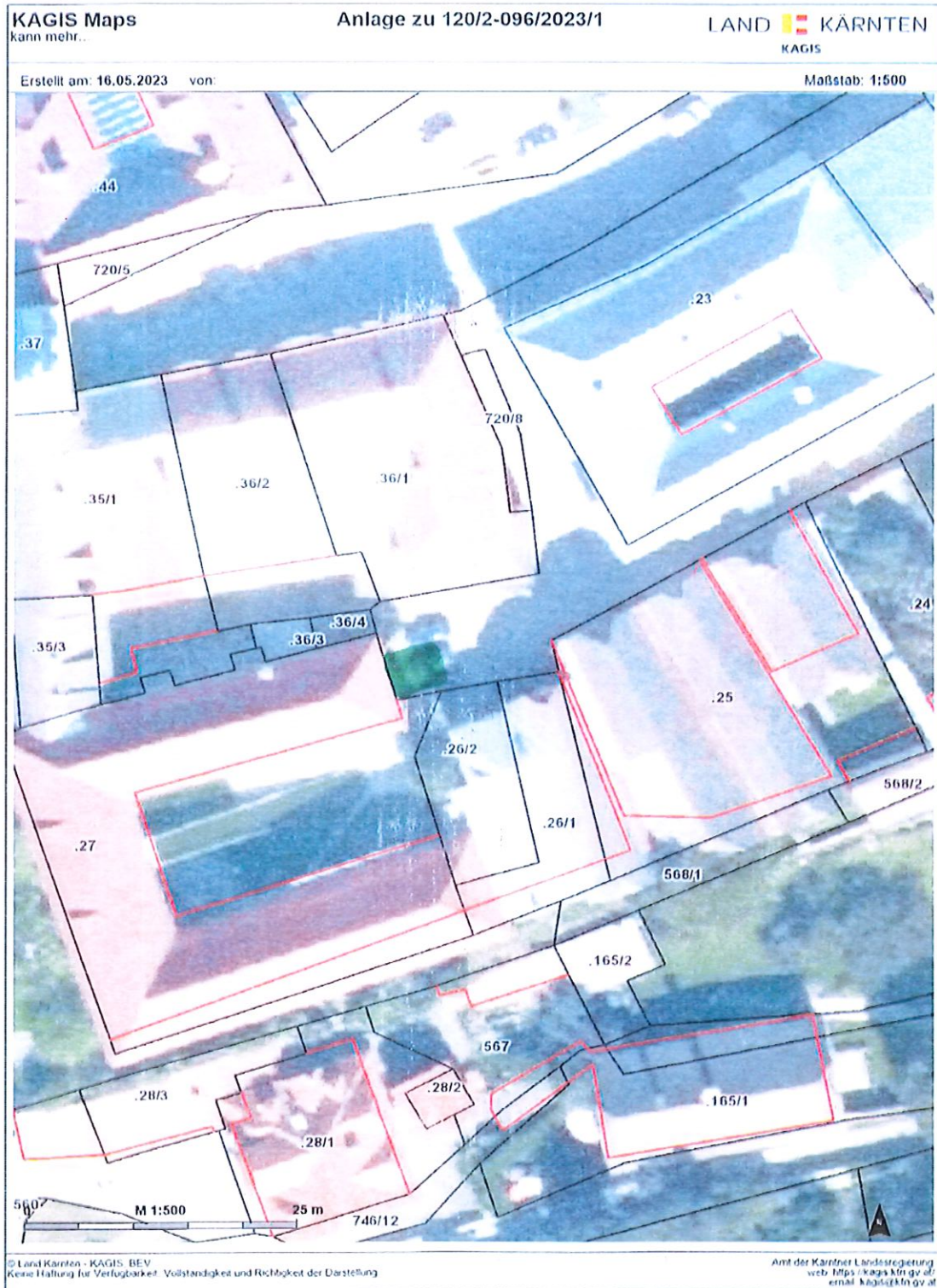
Für den ersten Parkplatzbereich vor dem Gebäude 9853 Gmünd, Hintere Gasse 59 wird gemäß beiliegendem Lageplan (integrierender Bestand dieser Verordnung: Anlage zu 120/2-096/2023/1) ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 leg.cigt. gekennzeichnet sind, verfügt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung durch Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadtgemeinde Gmünd und Anbringung der folgenden Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit Entfernung der Straßenverkehrszeichen außer Kraft:

§ 52 Zif. 13b StVO 1960: „Halten und Parken verboten“

§ 54 Zif. 5 h) StVO 1960: Zusatztafel mit dem Hinweis „ausgenommen Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 3 gekennzeichnet sind“



Behindertenparkplatz – Hintere Gasse 59

### 08) Künstler:innen Stadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung;

Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten als Stifter und Finanzierung des Anteiles des Stiftungsvermögens

Herr Bgm. Jury berichtet, dass die Haselsteiner-Stiftung in der Zwischenzeit das Lax-Objekt in der Altstadt erworben hat. Aus dem Gebäude mit der Nebenanlage in der Hinteren Gasse soll das Kunsthaus Gmünd entstehen. Ein Teil des Gebäudes soll für die bestehende Sammlung der Familie Haselsteiner verwendet werden und daneben die Flächen auch für laufende neue Ausstellungen zur Verfügung stehen. Die nunmehr vorgesehene Gründung einer gemeinnützigen Privatstiftung, an der sich neben der Stadtgemeinde Gmünd unter anderem auch das Land Kärnten, Herr Dr. Markowitz als

Voreigentümer und Betriebe aus der Region beteiligen werden, ist ein Ritterschlag für die Stadt. Es wird damit eine neue Ebene geschaffen und wird die Kulturinitiative Gmünd als Verein in dieser Stiftung aufgehen. Das Gebäude wird neben den Ausstellungsflächen auch die Fläche für das Kulturkino beinhalten, das derzeit im Pfarrhof untergebracht ist. Somit wird ein multifunktionelles Kulturzentrum entstehen. Es könnte sein, dass dann der Stadtturm nicht mehr als Gebäude für die Hauptausstellungen genutzt werden wird. In diesem Fall sollte das Gebäude aber für eine weitere Nutzung den künstlerischen Touch beibehalten. Für die Gründung der Privatstiftung wurde von Herrn Hans Peter Haselsteiner ein Entwurf der Stiftungsurkunde übermittelt. Da die Stadtgemeinde Gmünd auch als Stifter auftreten soll ist ein Stiftungsbetrag der Gemeinde in Höhe von € 50.000,-- vorgesehen. Für die Umgestaltung des „Lax-Hauses“ liegen bereits die erste Pläne vor. Geplant ist derzeit die Adaptierung in den Jahren 2024 und 2025, sodass das Gebäude spätestens 2026 in Betrieb gehen könnte.

Der Stadtrat hat am 22.03.2023 empfohlen, die Beteiligung der Stadtgemeinde Gmünd als Stifter an der Künstler:innen Stadt Gmünd gemeinnützigen Privatstiftung mit einem Stiftungsbetrag von € 50.000,-- zu beschließen wobei die Finanzierung des Betrages über Einnahmen aus Grund- und Holzverkäufen erfolgt.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, dass sich die Stadtgemeinde Gmünd an der gemeinnützigen Privatstiftung Künstler:innen Stadt Gmünd mit einem Stiftungsbetrag von € 50.000,-- beteiligt und dieser Betrag über die im Jahr 2023 vorgesehenen Einnahmen aus Holzverkäufen bedeckt wird. Grundlage für die Stiftung ist der folgende Entwurf der Stiftungsurkunde mit Stand vom 19.01.2023.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

### **einstimmig**

zu und beschließt, dass sich die Stadtgemeinde Gmünd an der gemeinnützigen Privatstiftung Künstler:innen Stadt Gmünd mit einem Stiftungsbetrag von € 50.000,-- beteiligt und dieser Betrag über die im Jahr 2023 vorgesehenen Einnahmen aus Holzverkäufen bedeckt wird. Grundlage für die Stiftung ist der Entwurf der Stiftungsurkunde mit Stand 19.01.2023.

## **STIFTUNGSURKUNDE der Künstler:innen Stadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung**

### **I. Name, Sitz, Dauer**

1. Die Privatstiftung (in Folge kurz „Stiftung“ genannt) führt den Namen  
**Künstler:innen Stadt Gmünd gemeinnützige Privatstiftung**
2. Der Sitz der Stiftung ist in politischer Gemeinde Gmünd in Kärnten.
3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **II. Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Tätigkeiten, die der allgemein zugänglichen Durchführung von Kunst und Kultur, insbesondere dem kulturellen Leben der Bürger und Besucher der Künstlerstadt Gmünd in Kärnten, dienen.
2. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar den in Absatz 1 (eins) genannten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 (vierunddreißig) fortfolgende Bundesabgabenordnung.
3. Die Stiftung darf keinen Gewinn anstreben.

### **III. Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung in das Firmenbuch und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember. In der Folge entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand hat in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss samt Lagebericht aufzustellen.

### **IV. Stiftungsvermögen, Zuwendung und Verwaltung von Stiftungsvermögen**

1. Die nachstehenden Stifter wenden der Stiftung hiermit die nachstehenden Beträge, insgesamt somit EUR ... (...), als Stiftungsvermögen zu. Das Stiftungsvermögen ist anlässlich der Errichtung der Stiftung zur Gänze in bar einzuzahlen.

Stifter:	Land Kärnten	EUR .....	(.....)
	Stadtgemeinde Gmünd	EUR .....	(.....)
	Dr. Alfred Markowitsch	EUR .....	(.....)
	Haselsteiner Familien-Privatstiftung	EUR 100.000,--	(EUR einhunderttausend)
	STRABAG SE	EUR 100.000,--	(EUR einhunderttausend)
	Weitere		

2. Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Stifter oder Dritter, sofern diese ausdrücklich der Stiftung gewidmet werden (Nach- und Zustiftungen). Derartige Zuwendungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Die Zuwendung von Stiftungsvermögen kann auch unter der Auflage erfolgen, dass diese Zuwendung für eine bestimmte künstlerische Veranstaltung in der Gemeinde Gmünd in Kärnten zu verwenden ist.
3. Die Mittelaufbringung der Stiftung erfolgt durch:
  - a) finanzielle Mittel
    - aa) Spenden und sonstige Zuwendungen
    - bb) Öffentliche Zuschüsse, Subventionen (national/international)
    - cc) Drittmittel
    - dd) Erträge aus unternehmerischen Aktivitäten
    - ee) Erträge aus Veranstaltungen
    - ff) Sponsor- und Werbeeinnahmen
    - gg) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Anlageverkäufen)
    - hh) Erbringung von entgeltlichen, sonstigen Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an bzw. von gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte(n) Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Stiftungsurkunde genannten Zwecke fördert, im Ausmaß von höchstens 25% der Gesamtressourcen der zuwendenden Körperschaft.
  - b) ideelle Mittel
    - aa) Organisation, Veranstaltung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten auf dem Gebiet der Kunst und Kultur, Ausstellungen, Atelierprogramme, Workshops, Konzerte, Diskussionen, Kunstführungen, Kunstvermittlung und dergleichen.
    - bb) Publikationen und weitere Druckwerke
    - cc) Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies dem Stiftungszweck dient
4. Das Stiftungsvermögen ist, abgesehen von Zuwendungen und sonstigen Aufwendungen zur Erreichung des Stiftungszweckes, so zu verwalten und zu verwenden, dass der Stiftungszweck bestmöglich erreicht werden kann. Dazu darf das Stiftungsvermögen in seinem Wert auch geschmälert werden.

**V. Begünstigungswürdigkeit gemäß §§ 34 ff BAO, Spendenbegünstigung gemäß § 4a Abs. 2 Z 5 und Abs. 4a EstG 1988**

1. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Die Stiftung verfolgt zu mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Gesamttätigkeit gemäß § 4a EstG 1988 spendenbegünstigte Zwecke.
3. Die Stiftung verfolgt die in der Stiftungsurkunde aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung aber Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken der Privatstiftung anzusehen ist. Die Privatstiftung muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten der Privatstiftung zuzurechnen sind.
4. Eventuelle, nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.



5. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Stiftungsurkunde festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
6. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Stiftung treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Stiftungszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
7. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
8. Die Stiftung kann im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben.
9. Die Stiftung kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an gemäß §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von höchstens 25% der Gesamttätigkeit der Stiftung ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

## VI. Organe

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) die Stifterversammlung
  - c) der Stiftungsprüfer
2. Die Stiftung hat keinen Aufsichtsrat, sofern dies gesetzlich nicht zwingend geboten ist. ---

## VII. Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern.
2. Die Funktionsdauer eines Mitglieds des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig. Die Funktionsdauer endet jedoch automatisch mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem das betreffende Mitglied sein 75. (fünfundstebzigstes) Lebensjahr vollendet hat.
3. Zu den ersten Mitgliedern des Stiftungsvorstands werden Frau Dr. Erika Schuster, geb. 31.07.1961, wohnhaft in 9872 Millstatt am See zur Vorsitzenden, Frau Mag. Ingrid Gritschacher, geb. 29.06.1978, wohnhaft in 9811 Lendorf 284 zur Stellvertreterin der Vorsitzenden, Frau Dr. Silvia Anderwald, geb. 21.12.1967, wohnhaft in 9800 Spittal an der Drau, Fratresstraße 36 und Frau MMag. Brigitte Winkler-Komar, geb. 26.02.1970, wohnhaft in 9103 Diex, Grafenbach 67 bestellt. Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands werden bis 31.12.2028 bestellt.
4. Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands nach Ablauf der Funktionsperiode und im Falle des Wegfalls von Mitgliedern des Stiftungsvorstands erfolgt durch die Stifterversammlung, wobei dem Land Kärnten das Nominierungsrecht für eines der Mitglieder zusteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Die Befugnisse des Gerichts gemäß § 27 Abs. 1 (Paragraph siebenundzwanzig Absatz eins) PSG werden hierdurch nicht berührt.
5. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands ist zur Funktionsrücklegung mit einer Frist von mindestens drei Monaten berechtigt. Die Rücklegung der Funktion ist gegenüber allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands schriftlich zu erklären.
6. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstands sollen tunlichst einstimmig gefasst werden. Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, können Beschlüsse auch mehrheitlich gefasst werden, nicht jedoch gegen die Stimme des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, dem auch das Dirimierungsrecht bei Stimmengleichheit zusteht. Der Stiftungsvorstand hat mehrheitlich gefasste Beschlüsse dem Vorsitzenden der Stifterversammlung bekannt zu geben.
7. Zur Vertretung der Privatstiftung sind jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinschaftlich befugt.
8. Der Stiftungsvorstand erstellt jeweils innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht über die durchgeführten Veranstaltungen und vorgenommenen Förderungen und Unterstützungen gemäß Punkt II. Der Jahresbericht ist dem Vorsitzenden der Stifterversammlung vorzulegen.
9. Folgende Maßnahmen und Geschäfte bedürfen vor ihrer Durchführung der Zustimmung der Stifterversammlung:
  - a) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen und Liegenschaften;

- b) die Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Anleihen, soweit diese den Betrag von EUR 10.000,-- (Euro zehntausend) übersteigen;
- c) die Vornahme von Zuschüssen und Förderungen, die im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000,-- (Euro zehntausend) übersteigen;
- d) die Vergabe von Beratungsaufträgen, soweit der Auftrag im Einzelfall und kumuliert den Betrag von EUR 20.000,-- (Euro zwanzigtausend) im Kalenderjahr übersteigt;
- e) die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen durch die Stiftung, soweit diese den Betrag von EUR 10.000,-- (Euro zehntausend) übersteigen;
- f) der Abschluss von Verträgen, deren Bindungswirkung zwölf Monate übersteigt, sofern die jährlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag den Betrag von EUR 50.000,-- (Euro fünfzigtausend) übersteigen.

### **VIII. Stiferversammlung**

- 1) Als weiteres Organ der Stiftung wird die Stiferversammlung eingerichtet.
- 2) Der Stiferversammlung gehören alle Stifter an.
- 3) Die Stiferversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die erste Funktionsperiode dauert bis zum 31.12.2028, die anschließenden Funktionsperioden dauern jeweils fünf Jahre.
- 4) Der Vorsitzende hat die Stiferversammlung unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes oder per e-mail einzuberufen. Die ordentliche Stiferversammlung findet alle 5 Jahre statt. Ort der Stiferversammlung ist Gmünd. Der Vorsitzende leitet die Stiferversammlung. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben. Die Stiferversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Die Stiferversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden der Stiferversammlung;
  - b) Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
  - c) Vertretung der Stiftung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands;
  - d) Entgegennahme der schriftlichen Berichte des Vorstands gemäß Punkt VII. Abs. 8 und des geprüften Jahresabschlusses.
  - e) Beschlussfassung über die genehmigungspflichtigen Geschäfte gemäß dieser Stiftungsurkunde.
- 6) Beschlüsse der Stiferversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stifter, wobei deren Stimmrecht nicht nach Köpfen, sondern nach ihrem Anteil am ursprünglich und nachträglich gewidmeten Stiftungskapital bemessen wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) In dringenden Fällen kann die Stiferversammlung Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- 8) Ist die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands Gegenstand eines Beschlusses außerhalb der ordentlichen Stiferversammlung, so soll dieser Beschluss auf schriftlichem Wege (Widersprüche dagegen sind unbeachtlich) gefasst werden. Dessen ungeachtet sind der Vorsitzende der Stiferversammlung und sein Stellvertreter in dringenden Fällen gemeinsam ermächtigt, die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand gemeinsam zu vertreten und ihre Entscheidungen und Vertretungshandlungen in diesen Fällen im Nachhinein von der ordentlichen Stiferversammlung genehmigen zu lassen.

### **IX. Stiftungsprüfer**

- 1. Der Stiftungsprüfer wird gemäß § 20 (Paragraph zwanzig) Absatz 1 (eins) Privatstiftungsgesetz vom Gericht oder von einem allenfalls gesetzlich zwingend einzurichtenden Aufsichtsrat bestellt. Der Stiftungsprüfer wird jeweils für ein Geschäftsjahr bestellt.
- 2. Der Stiftungsprüfer kann sein Amt jederzeit, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an seinen Stellvertreter, zurücklegen.
- 3. Der Stiftungsprüfer kann aus wichtigem Grund durch den allenfalls gesetzlich zwingend einzurichtenden Aufsichtsrat oder das Gericht vorzeitig abberufen werden.
- 4. Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und des Lageberichts innerhalb von drei Monaten ab Vorlage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Je ein Exemplar des Prüfungsberichtes ist an die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, an die Mitglieder des allenfalls gesetzlich zwingend einzurichtenden Aufsichtsrats, sowie an den Vorsitzenden der Stifternversammlung zu übermitteln.

## **X. Begünstigte**

1. Begünstigte der Stiftung ist die Allgemeinheit. Der Stiftungsvorstand kann im Rahmen des Stiftungszwecks gemäß Punkt II. der Stiftungsurkunde Personen oder Rechtsträger als Begünstigte im Sinne des ersten Satzes dazu bestimmen. Die Entscheidung des Stiftungsvorstandes, ob und in welchem Ausmaß Zuwendungen an Begünstigte gewährt werden, ist endgültig und unterliegt keiner Anfechtung im Rechtsweg.
2. Allfälligen Begünstigten steht kein klagbarer Anspruch auf Erhalt von Zuwendungen zu. -
3. Eine allfällige Anwartschaft auf Zuwendungen sowie Zuwendungen, deren Gewährung bereits beschlossen wurde, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Stiftungsvorstandes weder veräußert noch übertragen oder belastet werden.
4. Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO in Verbindung mit § 4a Abs 2 Z 5 und Abs 4a EstG 1988 in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden und somit einem Rechtsträger zu übertragen, der die nach § 4a Abs 2 Z 5 und Abs 4a EstG 1988 (idGF) begünstigte Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur erfüllt. Die nähere Bestimmung obliegt dem Stiftungsvorstand.

## **XI. Änderung der Stiftungserklärung**

1. Jeder Stifter behält sich das Recht vor, die Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und eine allfällige Stiftungszusatzurkunde) zu ändern. Die Stifter üben dieses Recht – auch nach Wegfall einzelner Stifter oder Verzicht einzelner Stifter auf die ihnen zustehenden Stifterrechte – ausschließlich durch Beschlussfassungen in der Stifternversammlung gemäß Punkt VIII. aus.
2. Der Beschluss der Stifternversammlung über die Änderung der Stiftungserklärung bedarf – abweichend von Punkt VIII. Abs. 7 einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **XII. Stiftungszusatzurkunde**

Eine Stiftungszusatzurkunde kann errichtet werden.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Soweit in dieser Stiftungsurkunde nicht anders bestimmt ist, gilt für diese Stiftung das Privatstiftungsgesetz, BGBl 1993/694, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Stiftungsurkunde undurchführbar oder unzulässig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die undurchführbare oder unzulässige Bestimmung ist vielmehr durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende, zulässige Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt im Fall von Lücken der Stiftungserklärung.

### **09) Projekt „Radweg Gmünd - Eisentratten;**

Beratung und Beschlussfassung über die ergänzende Vergabe der Herstellung und Montage der Absturzsicherung zum Lieserfluss

Herr Bgm. Jury berichtet, dass es ausgehend von der beschlossenen Vergabe der Absturzsicherung zum Lieserfluss, folgende folgende aktuelle Entwicklungen gibt.

Die Ausführung wird etwas mehr kosten, da im Zuge der Finalisierung des Auftrages festgestellt wurde, dass die ursprünglich über die Gemeinde Krems erstellte Ausschreibung vor allem auf die Befestigungserfordernisse (Natursteinmauerwerk) nur wenig Rücksicht genommen hat.

Es wurden mehrere Besprechungen durchgeführt und vom Baudienst ein aktualisierter Prüfbericht mit Vergabevorschlag erarbeitet. Die Firma Scheibelhofer ist nach wie vor Bestbieter. Die Vergabesumme erhöht sich von ursprünglich € 145.256,72 auf € 179.098,52 und umfasst ausschließlich Mehrkosten für die Befestigung des Geländers.

Eine Verwendung des über den RHV angebotenen gebrauchten Geländers kann inzwischen ausgeschlossen werden, da dieses nicht den Erfordernissen einer Absturzsicherung längs eines öffentlichen Radweges entspricht.

Gleichzeitig wurden Verhandlungen mit der ASFINAG geführt. Dabei konnte erreicht werden, dass die ASFINAG die problematischen offenen Gerinne (Abflüsse vom Hangbereich mit offenen Querungen über den Radweg) verrohren wird und auch der Anschluss in Gries (Brückenbauwerk) hergestellt werden wird.

Der Stadtrat hat am 22.03.2023 empfohlen, die Erweiterung des Auftrages für die Herstellung des Schutzgeländers beim Radweg Gmünd-Eisentratten zu beschließen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, den Beschluss über den Auftrag an die Firma Scheibelhofer Fire & Steel GmbH, Fürstenfeld vom 22.11.2022 aufgrund der nunmehr vorliegenden Ausführungsdetails und des vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau geprüften Angebotes sowie des übermittelten aktualisierten Vergabevorschlages abzuändern:

Die Arbeiten werden gemäß den Einheitspreisen des Angebotes vom 21.10.2022 (veränderliche Preise) sowie den Nachtragsangeboten vom 23.01.2023 für den Mehraufwand der Befestigung in der erforderlichen Tiefe (pauschal € 13.905,00), den Mehraufwand für den Niveaueausgleich größer 150 mm (€ 35,30/Stück, wo erforderlich) sowie den Mehraufwand für jeden zusätzlichen Durchzug (€ 35,-/Stück) um die Anforderung der Durchschlupfsicherheit zu erfüllen, beauftragt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

### e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Beschluss über den Auftrag an die Firma Scheibelhofer Fire & Steel GmbH, Fürstenfeld vom 22.11.2022 aufgrund der nunmehr vorliegenden Ausführungsdetails und des vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau geprüften Angebotes sowie des übermittelten aktualisierten Vergabevorschlages abzuändern:

Die Arbeiten werden gemäß den Einheitspreisen des Angebotes vom 21.10.2022 (veränderliche Preise) sowie den Nachtragsangeboten vom 23.01.2023 für den Mehraufwand der Befestigung in der erforderlichen Tiefe (pauschal € 13.905,00), den Mehraufwand für den Niveaueausgleich größer 150 mm (€ 35,30/Stück, wo erforderlich) sowie den Mehraufwand für jeden zusätzlichen Durchzug (€ 35,-/Stück) um die Anforderung der Durchschlupfsicherheit zu erfüllen, beauftragt.

## **DRINGLICHKEITSANTRÄGE gem. § 42 K-AGO**

Frau GR. Petschar bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:

### **00) Spielplatz Porsche-Park;**

- a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes und Adaptierung des Fallschutzes
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Auftragsvergabe an den Stadtrat

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Dringlichkeitsantrag von Frau GR. Petschar

### e i n s t i m m i g

zu und nimmt die Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes und Adaptierung des Fallschutzes im Porsche-Park, die Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan und die Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Auftragsvergabe an den Stadtrat als Tagesordnungspunkt 11), Unterpunkte a), b) und c) in die Tagesordnung auf, wobei der Punkt vor dem nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt wird.

Herr Vzbgm. Schober bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:

**00) Wohnungsangelegenheiten;**

Beratung und Beschlussfassung über den beantragten Wohnungstausch zwischen Frau Kornelia Wicht und Herrn Bernd Wicht

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Dringlichkeitsantrag von Herrn Vzbgm. Schober

**einstimmig**

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über den beantragten Wohnungstausch zwischen Frau Kornelia Wicht und Herrn Bernd Wicht als Tagesordnungspunkt 12) in die Tagesordnung auf, wobei der Punkt im nichtöffentlichen Sitzungsteil behandelt wird.

**ERLEDIGUNG DER DRINGLICHKEITSANTRÄGE****11) Spielplatz Porsche-Park;**

- a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes und Adaptierung des Fallschutzes
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan
- c) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Auftragsvergabe an den Stadtrat

**a) Beratung und Grundsatzbeschlussfassung über die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes und Adaptierung des Fallschutzes**

Frau GR. Petschar berichtet, dass sie sich bereits im Vorjahr Gedanken über die Erweiterung des Spielplatzes im Porsche-Park gemacht hat. Es ist derzeit wenig Angebot für kleinere Kinder vorhanden. Es wurden von ihre mehrere Spielplatzausstatter kontaktiert. Letztlich wurde ein Vorschlag der Firma Katz & Klumpp – die auch schon den bestehenden Spielplatz ausgestattet hat – erarbeitet. Geplant ist die Errichtung von zusätzlichen Geräten auch mit beispielsweise einer Balanciermeile. Für die Finanzierung wurden Unterstützungsmittel des Landes in Höhe von € 5.000,-- und der Privatstiftung der Kärntner Sparkasse in Höhe von € 7.000,-- zugesagt. Die restlichen erforderlichen Mittel sollen über die Stadtgemeinde Gmünd aufgebracht werden.

Herr Bgm. Jury sagt, dass der Gemeindeanteil mit ca. € 5.000,-- angesetzt werden sollte, sodass ein Gesamtbudget von € 17.000,-- zur Verfügung steht.

Frau GR. Petschar berichtet, dass die Lieferzeit der Geräte ca. 6 bis 8 Wochen beträgt.

Herr Bgm. Jury sagt, dass es sich um ein gutes Projekt zur Belebung des Porsche-Parks handelt.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, die grundsätzliche Erweiterung des bestehenden Spielplatzes im Porsche-Park auf Basis des vorliegenden Vorschlages der Firma Katz & Klumpp sowie die Adaptierung des vorhandenen Fallschutzes in Form von Rundkies zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

**einstimmig**

Zu und beschließt die grundsätzliche Erweiterung des bestehenden Spielplatzes im Porsche-Park auf Basis des vorliegenden Vorschlages der Firma Katz & Klumpp sowie die Adaptierung des vorhandenen Fallschutzes in Form von Rundkies.

**b) Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan**

Frau GR. Petschar stellt den Antrag den folgenden Finanzierungsplan für die Erweiterung des Spielplatzes im Porsche-Park zu beschließen:

**Ausgaben:**

Erweiterung Spielplatz € 17.000,00

**Einnahmen:**

BZ a.R.	€	5.000,00
Privatstiftung Kärntner Sparkasse	€	7.000,00
<u>Eigenmittel Gemeinde</u>	€	<u>5.000,00</u>
Summe Einnahmen	€	17.000,00

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

**einstimmig**

zu und beschließt folgenden Finanzierungsplan für die Erweiterung des Spielplatzes im Porsche-Park:

**Ausgaben:**

Erweiterung Spielplatz	€	17.000,00
------------------------	---	-----------

**Einnahmen:**

BZ a.R.	€	5.000,00
Privatstiftung Kärntner Sparkasse	€	7.000,00
<u>Eigenmittel Gemeinde</u>	€	<u>5.000,00</u>
Summe Einnahmen	€	17.000,00

**c) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Auftragsvergabe an den Stadtrat**

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, die Entscheidung über die erforderlichen Auftragsvergaben für die Erweiterung des Spielplatzes im Porsche-Park an den Stadtrat der Stadtgemeinde Gmünd zu übertragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

**einstimmig**

zu und beschließt die Entscheidung über die erforderlichen Auftragsvergaben für die Erweiterung des Spielplatzes im Porsche-Park an den Stadtrat der Stadtgemeinde Gmünd zu übertragen.

**NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL**

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.25 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:



Die Protokollfertiger:

